

Planfeststellung		Bauwerksverzeichnis			Unterlage 10, Blatt
lfd. Nr.	Unterlage Blatt-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
1	7.1 Blatt 1 bis Blatt 7	0-001.620 bis 5+335.838	Neubau der Bundesstraße 96 - freie Strecke -	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Für den durch diesen Straßenbauplan erfassten Abschnitt einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an Anlagen Dritter ist die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) Kostenträger, soweit nicht in den nachfolgenden Nummern dieses Bauwerksverzeichnisses abweichende Regelungen getroffen sind. Die nach § 2 Abs. 6 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) erforderliche Widmung erfolgt durch gesonderte Verfügung der Straßenbaubehörde.

2	7.1 Blatt 1	0-001.620 bis 0+255	Wiederherstellung eines Radweges	a) und b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	<p>Der in der Baulast der Bundesstraßenverwaltung stehende Radweg wird – wie im Lageplan dargestellt – auf der Westseite der Bundesstraße 96 wiederhergestellt.</p> <p>Er erhält eine Breite von 2,00 m.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung des Radweges bis Bau-km 0+170 obliegt wie bisher der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung des Radweges beidseitig der zukünftig abgestuften Bundesstraße 96 (alt) obliegt der Gemeinde Dahlewitz.</p> <p>Eigentümer des – wie im Lageplan „rot“ dargestellt – Radweges ist die Gemeinde Dahlewitz.</p>
---	----------------	---------------------------	-------------------------------------	--	--

3	7.1 Blatt 1, Blatt 2	0+180 bis 4+850	Umstufung einer Teilstrecke der bisherigen Bundesstraße 96	<p>a) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)</p> <p>b) Land Brandenburg (Straßenbauverwaltung)</p>	<p>Mit Fertigstellung der Baumaßnahme wird die verlassene Teilstrecke der bisherigen Bundesstraße 96 von Bau-km 0+180 bis Bau-km 4+850 für den weiträumigen Verkehr entbehrlich.</p> <p>Die Teilstrecke wird daher gemäß § 2 Abs.4 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in Verbindung mit § 7 (4) BbgStrG entsprechend ihrer zukünftigen Verkehrsbedeutung zur Landesstraße 402 abgestuft.</p> <p>Über die Abstufung soll zwischen der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) und dem zukünftigen Straßenbaulastträger eine Vereinbarung abgeschlossen werden. Die Abstufung wird zum Ende des auf die Fertigstellung der Baumaßnahme folgenden Rechnungsjahres wirksam.</p>
---	----------------------------	-----------------------	--	--	---

4	7.1 Blatt 1	0+007	Ersatzlose Beseitigung einer seit altersher bestehenden Zufahrt - Verknüpfungsbereich der freien Strecke -	a) Eigentümer des jeweiligen Flurstücks b) entfällt	Durch die Änderung der Bundesstraße 96 wird die Zufahrt zum Acker einschließlich einer etwa vorhandenen Verrohrung zu den Flurstücken 164 und 163, Flur 5, Gemarkung Dahlewitz beseitigt. Nach § 8a Abs. 4 Satz 1 Bundesfernstraßengesetz hat die Bundesstraßenverwaltung eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).
---	----------------	-------	---	--	---

5	7.1 Blatt 1	0+190	Ersatzlose Beseitigung einer seit altersher bestehenden Zufahrt	a) Eigentümer des jeweiligen Flurstücks b) entfällt	Durch die Änderung der Bundesstraße 96 wird die Zufahrt zum Acker einschließlich einer etwa vorhandenen Verrohrung zum Flurstück 162, Flur 5, Gemarkung Dahlewitz beseitigt. Nach § 8a Abs. 4 Satz 1 Bundesfernstraßengesetz hat die Bundesstraßenverwaltung eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).
---	----------------	-------	---	--	--

6	7.1 Blatt 1 bis Blatt 7	0-001.620 bis 0+610, L 40 0+000 bis 0+540, 0+600 bis 0+725, 1+110 bis 1+500, 1+880 bis 2+265 L 402 0-270 bis 0-150 und 0+035 bis 0+290 2+850 bis 3+915 K 6163 0-340 bis 0-140 und	Ausweisung von Arbeitsflächen	a) - b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Für die Baudurchführung werden, wie in den Plänen dargestellt, Arbeitsflächen ausgewiesen; die vorübergehende Unterhaltungspflicht obliegt der Straßenbauverwaltung. Nach Beendigung der Straßenbauarbeiten werden die Arbeitsflächen auf Kosten der Straßenbauverwaltung rekultiviert; sofern durch die Herstellung der Arbeitsflächen unvermeidbare Beeinträchtigungen an Bestandteilen von Natur und Landschaft entstehen, werden diese im Rahmen der Rekultivierung gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 erster Halbsatz BbgNatSchG beseitigt. Die Eigentümer werden für den vorübergehenden Nutzungsentzug entschädigt.
zu 6					

		0+250 bis 0+280 4+335 bis 4+630 4+725 bis 4+790 4+970 bis 5+095 5+280 bis 5+335.838			
--	--	---	--	--	--

7	7.1 Blatt 1 und Blatt 2	0+140 bis L 40 0+150	Neubau einer Straße in etwa parallel zu der neuzubauenden Bundesfernstraße, um die Erschließung der angrenzenden Grundstücke zu sichern	a) entfällt b) Gemeinde Dahlewitz	<p>Beim Neubau der Bundesfernstraße müssen durchschnittene, in der Örtlichkeit vorhandene Wegebeziehungen neu geordnet werden, da die betroffenen Grundstücke keine anderweitige ausreichende Verbindung mit dem öffentlichen Wegenetz besitzen. Daher wird in etwa parallel zur Bundesfernstraße eine Straße neugebaut, die in Bau-km 0-273 an die Landesstraße 40 angebunden wird.</p> <p>Die Straße erhält eine 3,00 m breite Fahrbahn zuzüglich beidseitiger Bankette von je 0,75 m Breite.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Gemeinde Dahlewitz.</p>
---	----------------------------------	-------------------------------	---	--	---

Planfeststellung		Bauwerksverzeichnis			Unterlage 10, Blatt
lfd. Nr.	Unterlage Blatt-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
8	7.1 Blatt 2	L 40 0+830	Wiederherstellung einer seit altersher bestehenden Zufahrt mit erheblichen Mit- teln	a) und b) Eigentümer des jeweiligen Flur- stücks	<p>Die seit altersher bestehende Zufahrt zum Flurstück 343/3, Flur 5, Gemarkung Dahlewitz wird den geänderten Straßenverhältnissen angepasst. Dies umfasst auch z. B. die Änderung einer etwa vorhandenen Verrohrung</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) allein. Die Kostenpflicht beschränkt sich auf die durch die Wiederherstellung der Zufahrt in vorhandener Breite und Befestigungsart entstehenden Kosten; Mehrkosten z. B. durch eine bessere Befestigungsart sind vom Anlieger zu tragen.</p> <p>Die Unterhaltung der geänderten Zufahrt einschließlich einer etwa vorhandenen Verrohrung obliegt wie bisher dem Anlieger. (vgl. § 8a Abs. 3 in Verbindung mit § 8 Abs. 2a Satz 1 und 2 Bundesfernstraßengesetz)</p>

9	7.1 Blatt 2	L 40 0+803, 0+820	Wiederherstellung zweier seit altersher bestehenden Zufahrten mit erheblichen Mitteln	a) und b) Eigentümer des jeweiligen Flur- stücks	<p>Die seit altersher bestehenden Zufahrten zum Flurstück 343/2, Flur 5, Gemarkung Dahlewitz werden den geänderten Straßenverhältnissen angepasst. Dies umfasst auch z. B. die Änderung einer etwa vorhandenen Verrohrung</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) allein. Die Kostenpflicht beschränkt sich auf die durch die Wiederherstellung der Zufahrt in vorhandener Breite und Befestigungsart entstehenden Kosten; Mehrkosten z. B. durch eine bessere Befestigungsart sind vom Anlieger zu tragen.</p> <p>Die Unterhaltung der geänderten Zufahrten einschließlich einer etwa vorhandenen Verrohrung obliegt wie bisher dem Anlieger. (vgl. § 8a Abs. 3 in Verbindung mit § 8 Abs. 2a Satz 1 und 2 Bundesfernstraßengesetz)</p>
---	----------------	-------------------------	--	--	---

10	7.1 Blatt 2	0+614.941	Höhenungleiche Kreuzung zwischen der vorhandenen öffentlichen Straße L 40 und der neuzubauenden Bundesfernstraße 96 - mit Anschlussstelle – - Bauwerk 1	<p>vorhandene öffentliche Straße Landesstraße 40: a) und b) Land Brandenburg (Straßenbauverwaltung)</p> <p>neuzubauende Bundesfernstraße 96, Anschlussstelle, Brücke: a) entfällt</p> <p>b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)</p>	<p>Die neuzubauende Bundesfernstraße 96 kreuzt die vorhandene öffentliche Straße (klassifiziert als: Landesstraße; Straßenname: L 40). Die vorhandene öffentliche Straße L 40 wird - wie im Lageplan dargestellt - in einer Länge von 740 m verlegt.</p> <p>Die L 40 wird mittels eines Brückenbauwerkes über die B 96 geführt. Die neuzubauende Bundesfernstraße und die vorhandene öffentliche Straße werden - wie im Lageplan dargestellt - durch eine Anschlussstelle miteinander verknüpft.</p> <p>Fahrbahnbreite: 7,50 m; Bankett: 2x 1,50 m Bauklasse III</p> <p>Das Brückenbauwerk erhält folgende Abmessungen: Br. Kl.: 60/30 lichte Weite: 40,60 m lichte Höhe: $\geq 4,70$ m N.Br.: 13,25 m</p> <p>Die Kosten trägt gemäß § 12 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung der vorhandenen öffentlichen Straße verbleibt dem bisherigen Unterhaltungspflichtigen. Die Unterhaltung der Kreuzungsanlage regelt sich nach § 13 FStrG in Verbindung mit der Verordnung über Kreuzungsanlagen im Zuge von Bundesfernstraßen vom 02.12.1975 – Bundesfernstraßenkreuzungsverordnung - (BGBl. I 2984).</p> <p>Nach § 13 Abs. 3 FStrG hat die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) dem Träger der Straßenbaulast der vorhandenen öffentlichen Straße die Mehrkosten für die Unterhaltung zu erstatten; die Mehrkosten sind auf Verlangen eines Beteiligten abzulösen.</p>
----	----------------	-----------	---	--	--

11	7.1 Blatt 2	L 40 0+056	Wiederherstellung einer seit altersher bestehenden Zufahrt mit erheblichen Mit- teln	a) und b) Eigentümer des jeweiligen Flur- stücks	<p>Die seit altersher bestehende Zufahrt zum Flurstück 138, Flur 5, Gemarkung Dahlewitz wird den geänderten Straßenverhältnissen angepasst. Dies umfasst auch z. B. die Änderung einer etwa vorhandenen Verrohrung</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) allein. Die Kostenpflicht beschränkt sich auf die durch die Wiederherstellung der Zufahrt in vorhandener Breite und Befestigungsart entstehenden Kosten; Mehrkosten z. B. durch eine bessere Befestigungsart sind vom Anlieger zu tragen.</p> <p>Die Unterhaltung der geänderten Zufahrt einschließlich einer etwa vorhandenen Verrohrung obliegt wie bisher dem Anlieger. (vgl. § 8a Abs. 3 in Verbindung mit § 8 Abs. 2a Satz 1 und 2 Bundesfernstraßengesetz)</p>
----	----------------	---------------	---	--	--

12	7.1 Blatt 2	L 40 0+049	Anpassung einer seit altersher bestehenden Zu- fahrt zur Kastanienallee	a) und b) Eigentümer des jeweiligen Flur- stücks	<p>Die seit altersher bestehende Zufahrt zum Flurstück 103, Flur 5, Gemarkung Dahlewitz wird den geänderten Straßenverhältnissen angepasst. Dies umfasst auch z. B. die Änderung einer etwa vorhandenen Verrohrung</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) allein. Die Kostenpflicht beschränkt sich auf die durch die Wiederherstellung der Zufahrt in vorhandener Breite und Befestigungsart entstehenden Kosten; Mehrkosten z. B. durch eine bessere Befestigungsart sind vom Anlieger zu tragen.</p> <p>Die Unterhaltung der geänderten Zufahrt einschließlich einer etwa vorhandenen Verrohrung obliegt wie bisher dem Anlieger. (vgl. § 8a Abs. 3 in Verbindung mit § 8 Abs. 2a Satz 1 und 2 Bundesfernstraßengesetz)</p>
----	----------------	---------------	---	--	--

13	7.1 Blatt 2	L 40 0+655	Entsiegelung von Straßen- fläche	a) und b) Gemeinde Dahlewitz	<p>Durch die Abbindung der Gemeindestraße (Dorfstraße) von der Landesstraße 40 auf der Nordseite wird auf dem Flurstück 96/1, Flur 5, Gemarkung Dahlewitz (vgl. lfd. Nr. 2.31.2 des Grunderwerbsverzeichnisses) ein Teil der Straßenfläche der Gemeindestraße auf einer Länge von ca. 30 m entsiegelt. (vgl. lfd. Nr. 19 des Bauwerksverzeichnisses)</p> <p>Die Kosten trägt das Land Brandenburg (Straßenbauverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung bzw. Pflege der Fläche obliegt der Gemeinde Dahlewitz.</p>
----	----------------	---------------	-------------------------------------	---------------------------------	--

14	7.1 Blatt 2	L 40 0+133	Ersatzlose Beseitigung einer seit altersher bestehenden Zufahrt	a) Eigentümer des jeweiligen Flurstücks b) entfällt	Durch die Änderung der Bundesstraße wird die Zufahrt zu einem Waldweg einschließlich einer etwa vorhandenen Verrohrung zum Flurstück 102, Flur 5, Gemarkung Dahlewitz beseitigt. Nach § 8a Abs. 4 Satz 1 Bundesfernstraßengesetz hat die Bundesstraßenverwaltung eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).
----	----------------	---------------	---	--	--

15	7.1 Blatt 2	L 40 0+763	Wiederanbindung einer höhengleichen Kreuzung einer öffentlichen Straße mit der Bundesstraße - <u>ohne</u> Anwendung der Ba- gatellklausel -	Bundesstraße 96(alt): a) und b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) andere öffentliche Straße L 40: a) und b) Land Brandenburg (Straßenbau- verwaltung)	<p>Die vorhandene öffentliche Straße (klassifiziert als: Landesstraße, Straßenna- me: L 40) kreuzt die Bundesstraße 96(alt). Diese Kreuzung wird - wie im Lage- plan dargestellt – zum Kreisverkehr geändert. Die Kosten tragen gemäß § 12 Abs. 3a Satz 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) als Bau- lastträger der Bundesstraße und der Baulastträger der anderen öffentlichen Straße im Verhältnis der Fahrbahnbreiten der an der Kreuzung beteiligten Stra- ßenäste, da der durchschnittliche tägliche Verkehr mit Kraftfahrzeugen auf bei- den Ästen der öffentlichen Straße mehr als 20 % des Verkehrs auf der Bundes- straße beträgt, so dass die Bagatellklausel des § 12 Abs. 3a Satz 2 FStrG nicht anwendbar ist. Bei der Bemessung der Fahrbahnbreiten werden die Rad- und Gehwege, die Trennstreifen und befestigten Seitenstreifen einbezogen.</p> <p>Fahrbahnbreiten der Bundesstraße 96(alt): Ast A: 6,50 m Ast B: 6,50 m</p> <p>Fahrbahnbreiten der anderen öffentlichen Straße L40: Ast C: 7,50 m Ast D: 6,00 m</p> <p>Kostenteilungsschlüssel:</p> $\text{Ast A: } \frac{6,5}{6,5 + 6,5 + 7,5 + 6,0} = \frac{6,5}{26,5}$ $\text{Ast B: } \frac{6,5}{6,5 + 6,5 + 7,5 + 6,0} = \frac{6,5}{26,5}$ $\text{Ast C: } \frac{11,5}{6,5 + 6,5 + 7,5 + 6,0} = \frac{7,5}{26,5}$ $\text{Ast D: } \frac{6,0}{6,5 + 6,5 + 7,5 + 6,0} = \frac{6,0}{26,5}$ <p>Kostenanteil des Bundes: Äste A und B = 49 %</p> <p>Kostenanteil des Baulastträgers der anderen öffentlichen Straße: Äste C und D = 51 %</p> <p>Zu den kreuzungsbedingten Kosten (= Kostenmasse) gehören <u>regelmäßig</u> die Kosten für folgende Maßnahmen: - die Kosten für die Kreisfahrbahn, - die Kosten für Fahrbahnteiler einschließlich Verziehungsflächen und Eckaus- rundungen im Zuge aller anbindenden Straßen,</p>
Zu 15					

					<ul style="list-style-type: none">- die Kosten der Beschilderung,- die Kosten der kreuzungsbedingten Markierung,- die kreuzungsbedingten Grunderwerbs- und Entschädigungskosten,- die kreuzungsbedingten Neuvermessungs- und Vermarktungskosten,- die Kosten für ggf. notwendige Änderungen an den vorhandenen Versorgungsleitungen, soweit diese Änderungen durch die vorstehend aufgeführten kreuzungsbedingten Maßnahmen verursacht werden und nicht den Eigentümern der Versorgungsleitungen zufallen. <p>Die Unterhaltung der Kreuzung richtet sich nach § 13 FStrG in Verbindung mit der Verordnung über Kreuzungsanlagen im Zuge von Bundesfernstraßen vom 02.12.1975 – Bundesfernstraßenkreuzungsverordnung - (BGBl. I S. 2984).</p> <p>Die Einzelheiten werden in einer Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) und dem Baulastträger der anderen öffentlichen Straße geregelt.</p>
--	--	--	--	--	---

16	7.1 Blatt 2	B 96(alt) 0+000 bis 0+191	Wiederherstellung eines Gehweges	a) entfällt b) Gemeinde Dahlewitz	Beim Ausbau der Bundesstraße wird auf der Westseite der Bundesstraße 96(alt) ein Gehweg wiederhergestellt. Er erhält eine Breite von 1,50 m. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung des Gehweges entlang der zukünftig abgestuften B 96(alt) obliegt der Gemeinde Dahlewitz. Die Unterhaltung des Gehweges entlang der L 40 obliegt dem Land Brandenburg (Straßenbauverwaltung).
----	----------------	------------------------------------	-------------------------------------	--	---

17	7.1 Blatt 2	L 40 0+000 bis 0+751	Erstmalige Herstellung eines Radweges	a) entfällt b) Land Brandenburg (Straßenbauverwaltung)	Beim Umbau der Landesstraße wird auf der Nordseite der Landesstraße 40 erstmalig ein Radweg hergestellt. Er erhält eine Breite von 2,00 m. Die Kosten trägt das Land Brandenburg (Straßenbauverwaltung). Die Unterhaltung des Radweges obliegt dem Land Brandenburg (Straßenbauverwaltung).
----	----------------	-------------------------------	---------------------------------------	---	--

18	7.1 Blatt 2	L 40 0+368	Wiederherstellung einer Zufahrt	a) - b) Eigentümer: Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) Unterhaltungspflichtiger: e.dis Nord AG	Die Zufahrt zum Flurstück 101, Flur 5, Gemarkung Dahlewitz wird den geänderten Straßenverhältnissen – wie im Lageplan dargestellt - angepasst. Die Zufahrt dient auch der Herstellung und Wartung des Maststandortes der zukünftigen Freileitung der e.dis Energie Nord AG. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesfernstraßenverwaltung). Die bauliche Unterhaltung obliegt ebenfalls der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).
----	----------------	---------------	------------------------------------	---	---

19	7.1 Blatt 2	L 40 0+655	Abbindung einer öffentlichen Straße im Einmündungsbereich in die auszubauende Landesstraße unter Anlegung eines Wendeplatzes	a) und b) Gemeinde Dahlewitz	<p>Die in Bau-km 0+232 nördlich der Landesstraße vorhandene öffentliche Straße (klassifiziert als: Gemeindestraße, Straßenname: Dorfstraße) wird im Einmündungsbereich in die Landesstraße abgebunden.</p> <p>An dem verbleibenden Straßenende wird - wie im Lageplan dargestellt - ein Wendepplatz hergestellt. Der Wendepplatz erhält eine Befestigung entsprechend der derzeitigen Befestigung der zu unterbrechenden Straße. Der Anschluss der Anliegergrundstücke an das öffentliche Straßennetz bleibt über das rückwärtige Wegenetz aufrechterhalten.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) allein.</p> <p>Die Unterhaltung der verbleibenden Abschnitte der abgebundenen Straße verbleibt dem bisherigen Unterhaltungspflichtigen.</p> <p>Die Unterhaltung des Wendepplatzes obliegt mit der Verkehrsfreigabe dem Unterhaltungspflichtigen der öffentlichen Straße.</p> <p>Die neue Fläche des Wendepplatzes wird in das Eigentum der Gemeinde Dahlewitz überführt.</p>
----	----------------	---------------	--	---------------------------------	--

20	7.1 Blatt 2	Dorfstraße 0+287	Wiederherstellung einer seit altersher bestehenden Zufahrt mit erheblichen Mit- teln	a) und b) Eigentümer des jeweiligen Flur- stücks	<p>Die seit altersher bestehende Zufahrt zum Flurstück 99/1, Flur 5, Gemarkung Dahlewitz wird den geänderten Straßenverhältnissen angepasst. Dies umfasst auch z. B. die Änderung einer etwa vorhandenen Verrohrung</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) allein. Die Kostenpflicht beschränkt sich auf die durch die Wiederherstellung der Zufahrt in vorhandener Breite und Befestigungsart entstehenden Kosten; Mehrkosten z. B. durch eine bessere Befestigungsart sind vom Anlieger zu tragen.</p> <p>Die Unterhaltung der geänderten Zufahrt einschließlich einer etwa vorhandenen Verrohrung obliegt wie bisher dem Anlieger. (vgl. § 8a Abs. 3 in Verbindung mit § 8 Abs. 2a Satz 1 und 2 Bundesfernstraßengesetz)</p>
----	----------------	---------------------	---	--	---

21	7.1 Blatt 2	Dorfstraße 0+265	Umorientierung einer seit altersher bestehenden Zu- fahrt	a) und b) Eigentümer des jeweiligen Flur- stücks	<p>Die Zufahrt einschließlich einer etwa vorhandenen Verrohrung zum Flurstück 468, Flur 5, Gemarkung Dahlewitz wird beseitigt.</p> <p>Die künftige Grundstückserschließung bleibt gewährleistet über die Zufahrt an der Dorfstraße.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Kostenpflicht beschränkt sich auf die durch die Wiederherstellung einer Grundstückserschließung in vorhandener Breite und Befestigungsart entstehenden Kosten; Mehrkosten z. B. durch eine bessere Befestigungsart sind vom Anlieger zu tragen.</p> <p>Die Unterhaltung der umorientierten Zufahrt einschließlich einer etwa vorhandenen Verrohrung verbleibt dem Anlieger. (vgl. § 8a Abs. 3 in Verbindung mit § 8 Abs. 2a Satz 1 und 2 Bundesfernstraßengesetz)</p>
----	----------------	---------------------	---	--	---

22	7.1 Blatt 2	Dorfstraße 0+218	Wiederherstellung von seit altersher bestehenden Zu- fahrten mit erheblichen Mit- teln	a) und b) Eigentümer des jeweiligen Grundstücks	<p>Die seit altersher bestehenden Zufahrten werden den geänderten Straßenverhältnissen angepasst. Dies umfasst auch z. B. die Änderung einer etwa vorhandenen Verrohrung.</p> <p>Gemarkung Dahlewitz, Flur 5, Flurstück 93</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) allein. Die Kostenpflicht beschränkt sich auf die durch die Wiederherstellung der Zufahrt in vorhandener Breite und Befestigungsart entstehenden Kosten; Mehrkosten z. B. durch eine bessere Befestigungsart sind vom Anlieger zu tragen.</p> <p>Die Unterhaltung der geänderten Zufahrt einschließlich einer etwa vorhandenen Verrohrung obliegt wie bisher dem Anlieger. (vgl. § 8a Abs. 3 in Verbindung mit § 8 Abs. 2a Satz 1 und 2 Bundesfernstraßengesetz)</p>
----	----------------	---------------------	---	---	--

23	7.1 Blatt 2	B 96(alt) 0+097	Wiederherstellung einer seit altersher bestehenden Zufahrt mit erheblichen Mit- teln	a) und b) Eigentümer des jeweiligen Flur- stücks	<p>Die seit altersher bestehende Zufahrt zum Flurstück 92, Flur 5, Gemarkung Dahlewitz wird den geänderten Straßenverhältnissen angepasst. Dies umfasst auch z. B. die Änderung einer etwa vorhandenen Verrohrung</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) allein. Die Kostenpflicht beschränkt sich auf die durch die Wiederherstellung der Zufahrt in vorhandener Breite und Befestigungsart entstehenden Kosten; Mehrkosten z. B. durch eine bessere Befestigungsart sind vom Anlieger zu tragen.</p> <p>Die Unterhaltung der geänderten Zufahrt einschließlich einer etwa vorhandenen Verrohrung obliegt wie bisher dem Anlieger. (vgl. § 8a Abs. 3 in Verbindung mit § 8 Abs. 2a Satz 1 und 2 Bundesfernstraßengesetz)</p>
----	----------------	--------------------	---	--	---

24	7.1 Blatt 2	Dorfstraße 0+154 und 0+125	Wiederherstellung von seit altersher bestehenden Zu- fahrten mit erheblichen Mit- teln	a) und b) Eigentümer des jeweiligen Grundstücks	<p>Die seit altersher bestehenden Zufahrten werden den geänderten Straßenverhältnissen angepasst. Dies umfasst auch z. B. die Änderung einer etwa vorhandenen Verrohrung.</p> <p>Gemarkung Dahlewitz, Flur 5, Flurstück 91</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) allein. Die Kostenpflicht beschränkt sich auf die durch die Wiederherstellung der Zufahrt in vorhandener Breite und Befestigungsart entstehenden Kosten; Mehrkosten z. B. durch eine bessere Befestigungsart sind vom Anlieger zu tragen.</p> <p>Die Unterhaltung der geänderten Zufahrt einschließlich einer etwa vorhandenen Verrohrung obliegt wie bisher dem Anlieger. (vgl. § 8a Abs. 3 in Verbindung mit § 8 Abs. 2a Satz 1 und 2 Bundesfernstraßengesetz)</p>
----	----------------	-------------------------------------	---	---	--

25	7.1 Blatt 2	Dorfstraße 0+110	Wiederherstellung einer seit altersher bestehenden Zufahrt mit erheblichen Mit- teln	a) und b) Eigentümer des jeweiligen Flur- stücks	<p>Die seit altersher bestehende Zufahrt zum Flurstück 90, Flur 5, Gemarkung Dahlewitz wird den geänderten Straßenverhältnissen angepasst. Dies umfasst auch z. B. die Änderung einer etwa vorhandenen Verrohrung.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) allein. Die Kostenpflicht beschränkt sich auf die durch die Wiederherstellung der Zufahrt in vorhandener Breite und Befestigungsart entstehenden Kosten; Mehrkosten z. B. durch eine bessere Befestigungsart sind vom Anlieger zu tragen.</p> <p>Die Unterhaltung der geänderten Zufahrt einschließlich einer etwa vorhandenen Verrohrung obliegt wie bisher dem Anlieger. (vgl. § 8a Abs. 3 in Verbindung mit § 8 Abs. 2a Satz 1 und 2 Bundesfernstraßengesetz)</p>
----	----------------	---------------------	---	--	--

26	7.1 Blatt 2	Dorfstraße 0+040 und 0+052	Wiederherstellung von seit altersher bestehenden Zu- fahrten mit erheblichen Mit- teln	a) und b) Eigentümer des jeweiligen Grundstücks	<p>Die seit altersher bestehenden Zufahrten werden den geänderten Straßenverhältnissen angepasst. Dies umfasst auch z. B. die Änderung einer etwa vorhandenen Verrohrung.</p> <p>Gemarkung Dahlewitz, Flur 5, Flurstück 98</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) allein. Die Kostenpflicht beschränkt sich auf die durch die Wiederherstellung der Zufahrt in vorhandener Breite und Befestigungsart entstehenden Kosten; Mehrkosten z. B. durch eine bessere Befestigungsart sind vom Anlieger zu tragen.</p> <p>Die Unterhaltung der geänderten Zufahrt einschließlich einer etwa vorhandenen Verrohrung obliegt wie bisher dem Anlieger. (vgl. § 8a Abs. 3 in Verbindung mit § 8 Abs. 2a Satz 1 und 2 Bundesfernstraßengesetz)</p>
----	----------------	-------------------------------------	---	---	--

27	7.1 Blatt 2	Kastanien- allee	Ersatzlose Abbindung einer öffentlichen Straße im Einmündungsbereich in die neuzubauende Bundesstraße 96	a) und b) Gemeinde Dahlewitz	<p>Die in Bau-km 0+841 westlich der neuzubauenden Bundesstraße 96 vorhandene öffentliche Straße (klassifiziert als: Gemeindestraße, Straßenname: Kastanienallee) wird abgebunden.</p> <p>Sie wird abgeriegelt und endet stumpf.</p> <p>An dem verbleibenden Straßenende wird - wie im Lageplan dargestellt - ein Wendeplatz hergestellt. Der Wendeplatz erhält eine Befestigung entsprechend der derzeitigen Befestigung der zu unterbrechenden Straße.</p> <p>Der Anschluss der Anliegergrundstücke an das öffentliche Straßennetz bleibt über das rückwärtige Wegenetz aufrechterhalten.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) allein.</p> <p>Die Unterhaltung der verbleibenden Abschnitte der abgebundenen Straße verbleibt dem bisherigen Unterhaltungspflichtigen.</p>
----	----------------	---------------------	--	---------------------------------	---

28	7.1 Blatt 2	0+841 bis 1+115	Neubau eines Weges in etwa parallel zu der neuzubauenden Bundesfernstraße 96, um die Erschließung der angrenzenden Grundstücke zu sichern	a) entfällt b) Gemeinde Dahlewitz	<p>Beim Neubau der Bundesfernstraße 96 müssen durchschnittene, in der Örtlichkeit <u>vorhandene</u> Wegebeziehungen neu geordnet werden, da die betroffenen Grundstücke keine anderweitige ausreichende Verbindung mit dem öffentlichen Wegenetz besitzen. Daher wird in etwa parallel zur Bundesfernstraße ein Weg neugebaut, die in Bau-km 0+000 an die östliche Kastanienallee und in Bau-km 0+353.821 an einen öffentlichen Weg angebunden wird.</p> <p>Der Weg erhält eine 3,00 m breite Fahrbahn zuzüglich beidseitiger Bankette von je 0,75 m Breite.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Gemeinde Dahlewitz.</p>
----	----------------	-----------------------	---	--	--

29	7.1 Blatt 2	1+070	Einleitung von Straßen- oberflächenwasser in ein Gewässer - mit vorgeschaltetem Re- genrückhaltebecken -	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	<p>Das von Bau-km 0-001.620 bis Bau-km 1+070 anfallende Straßenoberflächenwasser sowie etwa anfallendes Außengebietswasser wird auf dem Grundstück Gemarkung Dahlewitz, Flur 5, Flurstück 78 über eine Rohrleitung DN 100 in einer Menge bis zu 20 l/s in den Grabenfließ eingeleitet.</p> <p>Die nach § 28 Abs. 1 Brandenburgisches Wassergesetz vom 13.07.1994 (GVBl. Teil I S. 302) vorgeschriebene Befristung wird auf 30 Jahre festgesetzt; vor Ablauf dieser Befristung wird auf Antrag des Straßenbaulastträgers von der Planfeststellungsbehörde nach Anhörung der Wasserbehörde unter Berücksichtigung der dann maßgeblichen wasserrechtlichen und wasserwirtschaftlichen Verhältnisse einerseits und der straßenbaulichen Belange andererseits über die Verlängerung der wasserrechtlichen Erlaubnis entschieden.</p> <p>Als schadensverhütende Maßnahme wird – wie im Lageplan dargestellt – im Zuge der Straßenentwässerung ein Regenrückhaltebecken hergestellt. Die Wartung des Regenrückhaltebeckens erfolgt über eine von der Bundesstraßenverwaltung herzustellende Zufahrt mit Verlauf wie im Lageplan dargestellt.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung der Oberflächenentwässerung einschließlich des Einleitungsbauwerkes in das Gewässer und des Regenrückhaltebeckens einschließlich Zufahrt obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung des durch die Einleitung betroffenen Gewässers verbleibt dem bisherigen Gewässerunterhaltungspflichtigen.</p> <p>Die Zufahrt zum Regenrückhaltebecken erfolgt – wie im Lageplan dargestellt – von dem neuzubauenden Gemeindeweg. (vgl. lfd. Nr. 28 des Bauwerksverzeichnis)</p>
----	----------------	-------	--	---	---

30	7.1 Blatt 2	1+070	Grundwasserabsenkung während der Bauzeit mit Versickerung in das Grundwasser	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	<p>Für die Dauer der Arbeiten im Bereich des Absetzbeckens kann es erforderlich werden, für einen Zeitraum von maximal vier Wochen den Grundwasserspiegel auf DHHN 36.10 abzusenken.</p> <p>Das hierbei anfallende Grundwasser in einer Menge von maximal 3,2 l/s wird auf dem Grundstück Gemarkung Dahlewitz, Flur 5, Flurstück 78 über eine Rohrleitung DN 100 in das Grundwasser eingeleitet.</p> <p>Die Kosten der Einrichtung, Unterhaltung und ordnungsgemäßen Beseitigung der hierfür erforderlichen Anlagen trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>
----	----------------	-------	---	---	---

31	7.1 Blatt 2	L 40 0+691 und 0+768	Änderung einer auf Stra- ßengebiet vorhandenen kommunalen Beleuch- tungsanlage	a) und b) jeweiliger Leitungsträger	<p>Beim Neubau des Knotenpunktes B 96(alt)/L 40 ist die auf dem Straßengebiet vorhandene Beleuchtungsanlage betroffen.</p> <p>Sie ist entweder vom Straßengebiet zu entfernen oder - soweit technisch erforderlich - zu sichern oder umzubauen.</p> <p>Träger der Baumaßnahme ist die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Rechtzeitig vor Baubeginn werden die straßenbautechnisch vertretbaren Lösungsmöglichkeiten hinsichtlich der technisch notwendigen Maßnahmen (Sicherung, Anpassung, Verlegung) und deren Koordinierung mit der Straßenbau- maßnahme von der Straßenbauverwaltung festgelegt. Hierzu wird gegebenenfalls vorher ein Ortstermin von der Straßenbauverwaltung durchgeführt.</p>
----	----------------	-------------------------------	---	--	--

32	7.1 Blatt 2, Blatt 4 und Blatt 7	0+870 bis 1+010 2+600 bis 2+700 5+100 bis 5+150	Bodendenkmal	a) entfällt b) Land Brandenburg	<p>Im Bereich des Neubaus der Bundesstraße 96 befinden sich zwischen Bau-km 0+870 und Bau-km 1+010; Bau-km 2+600 und Bau-km 2+700 sowie Bau-km 5+100 und Bau-km 5+150 Bodendenkmäler im Straßenbereich.</p> <p>Entsprechend § 12 Abs. 1 und 2 DSchG wird der Vorhabensträger die – außerhalb des von Erdarbeiten unmittelbar betroffenen Bereichs gelegene – Bodendenkmalsubstanz schützen und erhalten.</p> <p>Soweit sich die Bodendenkmalsubstanz im von Erdarbeiten unmittelbar betroffenen Bereich befindet, wird das Bodendenkmal insoweit beseitigt oder verändert.</p> <p>Diese Veränderung bzw. Maßnahme am Bodendenkmal wird gemäß § 15 Abs. 3 DSchG dokumentiert.</p> <p>Kostenträger ist die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Gemäß § 18 Abs. 2 DSchG wird der Denkmalfachbehörde rechtzeitig vor Beginn des Straßenbauvorhabens Gelegenheit zur fachwissenschaftlichen Untersuchung oder zur Bergung des Bodendenkmals gegeben.</p>
----	--	---	--------------	--	--

33	7.1 Blatt 2	L 40 0+841	Wiederherstellung einer seit altersher bestehenden Zufahrt mit erheblichen Mit- teln	a) und b) Eigentümer des jeweiligen Flur- stücks	<p>Die seit altersher bestehende Zufahrt zu den Flurstücken 371/1 und 372/1, Flur 5, Gemarkung Dahlewitz wird den geänderten Straßenverhältnissen angepasst. Dies umfasst auch z. B. die Änderung einer etwa vorhandenen Verrohrung</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) allein. Die Kostenpflicht beschränkt sich auf die durch die Wiederherstellung der Zufahrt in vorhandener Breite und Befestigungsart entstehenden Kosten; Mehrkosten z. B. durch eine bessere Befestigungsart sind vom Anlieger zu tragen.</p> <p>Die Unterhaltung der geänderten Zufahrt einschließlich einer etwa vorhandenen Verrohrung obliegt wie bisher dem Anlieger. (vgl. § 8a Abs. 3 in Verbindung mit § 8 Abs. 2a Satz 1 und 2 Bundesfernstraßengesetz)</p>
----	----------------	---------------	---	--	---

34	7.1 Blatt 2	1+126.684	<p>Erstmalige Herstellung einer neuen Kreuzung zwischen einem bestehenden Gewässer und der neuzubauenden Bundesfernstraße 96 - mit Durchlass -</p>	<p><u>Gewässer:</u> Eigentum a) und b) Eigentümer des jeweiligen Flurstücks</p> <p>Unterhaltung: a) und b) jeweiliger Flurstücksnutzer</p> <p>b) Wasser- und Bodenverband „Dahme-Notte“ Baruther Vorstadt 20 15749 Mittenwalde</p> <p><u>Durchlass:</u> a) entfällt</p> <p>b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)</p>	<p>Beim Neubau der Bundesfernstraße 96 entsteht mit dem vorhandenen Gewässer eine neue Kreuzung. Das Gewässer bleibt in seiner Lage im wesentlichen unverändert; insoweit wird auf die Darstellungen im Lageplan verwiesen. Die Kreuzungsanlage wird so ausgeführt, dass unter Berücksichtigung der übersehbaren Entwicklung der wasserwirtschaftlichen Verhältnisse der Wasserabfluss nicht nachteilig verändert wird.</p> <p>Im Kreuzungsbereich mit der Bundesfernstraße wird ein Durchlass in folgenden Abmessungen hergestellt: Länge: 40,60 m Querschnitt: 1,50 m (lichte Weite) x \geq 1,50 m (lichte Höhe)</p> <p>Die Kosten trägt gemäß § 12a Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung des Gewässers verbleibt dem bisherigen Unterhaltungspflichtigen.</p> <p>Die Unterhaltung der Kreuzungsanlage regelt sich nach §13a FStrG in Verbindung mit den Richtlinien über die Rechtsverhältnisse an Kreuzungen zwischen Bundesfernstraßen und Gewässern nach den §§ 12a und 13a Bundesfernstraßengesetz (Fernstraßen/Gewässer-Kreuzungsrichtlinien - StraWaKR -) vom 02.05.1975 (VkB1. 1975 S. 270).</p>
----	----------------	-----------	--	--	---

Planfeststellung		Bauwerksverzeichnis			Unterlage 10, Blatt
lfd. Nr.	Unterlage Blatt-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
35	7.1 Blatt 3	1+290 bis 1+500	Amphibienleiteinrichtung (Vermeidungsmaßnahme Nr. V 5) -als straßenbaubedingte Verminderungsmaßnahme-	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Auf der Ostseite der Bundesfernstraße 96 wird von Bau-km 1+290 bis Bau-km 1+500 eine Amphibienleiteinrichtung (Dauerabschränkung) errichtet, damit die Amphibien nach der durch die Straßenbaumaßnahme bedingten Durchschneidung die Bundesfernstraße nur im Bereich der geplanten Durchlässe queren können. Die Linienführung der Leiteinrichtung ist aus den Lageplänen zu ersehen. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).

36	7.1 Blatt 3	1+527.811	Höhenungleiche Kreuzung zwischen einer vorhandenen öffentlichen Straße und der neuzubauenden Bundesfernstraße 96 - ohne Anschlussstelle -	<p>vorhandene öffentliche Straße: a) und b) Land Brandenburg (Straßenbauverwaltung)</p> <p>neuzubauende Bundesfernstraße, Brücke: a) entfällt</p> <p>b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)</p>	<p>Die neuzubauende Bundesfernstraße 96 kreuzt die vorhandene öffentliche Straße (klassifiziert als: Landesstraße; Straßenname: L 402). Die vorhandene öffentliche Straße wird - wie im Lageplan dargestellt - in einer Länge von 100 m verlegt. Sie hat eine vorhandene Breite von im Mittel 6,00 m. Die Fahrbahn ist entsprechend der Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen, Ausgabe 1986, - RStO 86/89 – befestigt.</p> <p>Die L 402 wird mittels eines Brückenbauwerkes über die B 96 geführt.</p> <p>Fahrbahnbreite: 7,50 m; Bankett: 2x 1,50 m Bauklasse III</p> <p>Das Brückenbauwerk erhält folgende Abmessungen: Br. Kl.: 60/30 lichte Weite: 41,70 m lichte Höhe: ≥ 4,70 m N Br.: 11,50 m</p> <p>Die Kosten trägt gemäß § 12 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung der vorhandenen öffentlichen Straße verbleibt dem bisherigen Unterhaltungspflichtigen. Die Unterhaltung der Kreuzungsanlage regelt sich nach § 13 FStrG in Verbindung mit der Verordnung über Kreuzungsanlagen im Zuge von Bundesfernstraßen vom 02.12.1975 – Bundesfernstraßenkreuzungsverordnung - (BGBl. I S. 2984). Nach § 13 Abs. 3 FStrG hat die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) dem Träger der Straßenbaulast der vorhandenen öffentlichen Straße die Mehrkosten für die Unterhaltung zu erstatten; die Mehrkosten sind auf Verlangen eines Beteiligten abzulösen.</p>
----	----------------	-----------	--	--	--

37	7.1 Blatt 3	1+510	Einleitung von Straßenoberflächenwasser in das Grundwasser	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	<p>Das von Bau-km 1+070 bis Bau-km 1+890 anfallende Straßenoberflächenwasser sowie etwa anfallendes Außengebietswasser wird auf dem Grundstück Gemarkung Dahlewitz, Flur 4, Flurstücke 5, 6 und 7 über eine Rohrleitung DN 100 in einer Menge bis zu 10 l/s in den Zülowgraben eingeleitet.</p> <p>Die nach § 28 Abs. 1 Brandenburgisches Wassergesetz vom 13.07.1994 (GVBl. Teil I S. 302) vorgeschriebene Befristung wird auf 30 Jahre festgesetzt; vor Ablauf dieser Befristung wird auf Antrag des Straßenbaulastträgers von der Planfeststellungsbehörde nach Anhörung der Wasserbehörde unter Berücksichtigung der dann maßgeblichen wasserrechtlichen und wasserwirtschaftlichen Verhältnisse einerseits und der straßenbaulichen Belange andererseits über die Verlängerung der wasserrechtlichen Erlaubnis entschieden.</p> <p>Als schadensverhütende Maßnahme wird – wie im Lageplan dargestellt – im Zuge der Straßenentwässerung ein Regenrückhaltebecken hergestellt. Die Wartung des Regenrückhaltebeckens erfolgt über eine von der Bundesstraßenverwaltung herzustellende Zufahrt mit Verlauf wie im Lageplan dargestellt.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung der Oberflächenentwässerung einschließlich des Einleitungsbauwerkes in das Gewässer und des Regenrückhaltebeckens obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung des durch die Einleitung betroffenen Gewässers verbleibt dem bisherigen Gewässerunterhaltungspflichtigen).</p> <p>Die Unterhaltung des Weges (Zufahrt) obliegt der Gemeinde Dahlewitz.(vgl. lfd. Nr. 38 des Bauwerksverzeichnisses)</p>
----	----------------	-------	--	---	---

38	7.1 Blatt 3	1+510	Grundwasserabsenkung während der Bauzeit mit Versickerung in das Grundwasser	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	<p>Für die Dauer der Arbeiten im Bereich des Absetzbeckens kann es erforderlich werden, für einen Zeitraum von maximal vier Wochen den Grundwasserspiegel auf DHHN 35.90 abzusenken.</p> <p>Das hierbei anfallende Grundwasser in einer Menge von maximal 1,9 l/s wird auf dem Grundstück Gemarkung Dahlewitz, Flur 5, Flurstück 2 über eine Rohrleitung DN 100 in das Grundwasser eingeleitet.</p> <p>Die Kosten der Einrichtung, Unterhaltung und ordnungsgemäßen Beseitigung der hierfür erforderlichen Anlagen trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>
----	----------------	-------	--	---	--

39	7.1 Blatt 3	Gemein- deweg 0+194	Erstmalige Herstellung ei- ner neuen Kreuzung zwi- schen einem neuzubauen- den Gemeindeweg und ei- nem Gewässer - mit Durchlass -	<u>Gewässer:</u> Eigentum: a) und b) Eigentümer des jeweiligen Flur- stücks Unterhaltung: a) und b) Wasser- und Bodenverband „Dahme-Notte“ Baruther Vorstadt 20 15749 Mittenwalde <u>Durchlass:</u> a) entfällt b) Gemeinde Dahlewitz	Beim Neubau des Gemeindeweges entsteht mit dem aus straßenbaulichen Gründen wesentlich umzugestaltenden Gewässer eine neue Kreuzung. Das Gewässer wird mittels eines Durchlasses DN 1200 unter dem Gemeindeweg unterführt. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung des Gewässers obliegt dem Gewässerunterhaltungspflichtigen. Die Unterhaltung der Kreuzungsanlage regelt sich nach § 32 Brandenburgischen Straßengesetz.
----	----------------	---------------------------	--	--	---

40	7.1 Blatt 3	L 402 0-143	Änderung einer bestehenden Kreuzung zwischen einem vorhandenen Gewässer und der auszubauenden Landesstraße 402 mit Brücke - Bauwerk 2.1	<u>Gewässer:</u> Eigentum: a) Eigentümer des jeweiligen Flurstücks b) Land Brandenburg (Straßenbauverwaltung) Unterhaltung: a) jeweiliger Flurstücksnutzer b) Land Brandenburg (Straßenbauverwaltung) <u>Brücke:</u> a) und b) Land Brandenburg (Straßenbauverwaltung)	Beim Ausbau der Landesstraße 402 wird die Kreuzung mit dem Gewässer verändert. Das Gewässer wird - wie folgt im Lageplan ersichtlich - geändert, wobei zur Vermeidung einer nachteiligen Beeinflussung des Wasserabflusses die übersehbare Entwicklung der wasserwirtschaftlichen Verhältnisse berücksichtigt wurde. Das Kreuzungsbauwerk erhält nunmehr folgende Abmessungen: Br Kl: 60/30 lichte Weite: 3,80 m lichte Höhe: $\geq 2,00$ m Die Kosten trägt gemäß § 31 Abs. 1 Brandenburgisches Straßengesetz die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung des Gewässers verbleibt dem bisherigen Unterhaltungspflichtigen. Die Unterhaltung der Kreuzungsanlage regelt sich nach § 32 Abs. 1 Brandenburgischen Straßengesetz.
----	----------------	----------------	--	---	--

41	7.1 Blatt 3	Gemein- deweg 0+125	Änderung einer bestehen- den Kreuzung zwischen einem bestehenden Ge- wässer und einem neuzu- bauenden Gemeindeweg - mit Durchlass -	<p><u>Gewässer:</u> Eigentum: a) und b) Eigentümer des jeweiligen Flur- stücks</p> <p>Unterhaltung: a) und b) Wasser- und Bodenverband „Dahme-Notte“ Baruther Vorstadt 20 15749 Mittenwalde</p> <p>b) Gemeinde Mahlow</p> <p><u>Durchlass:</u> a) entfällt</p> <p>b) Gemeinde Groß Kienitz</p>	<p>Beim Neubau der Gemeindestraße wird die bestehende Kreuzung mit dem Gewässer verändert. Das Gewässer bleibt in seiner Lage im wesentlichen unverändert; insoweit wird auf die Darstellungen im Lageplan verwiesen. Die Kreuzungsanlage wird so ausgeführt, dass unter Berücksichtigung der übersehbaren Entwicklung der wasserwirtschaftlichen Verhältnisse der Wasserabfluss nicht nachteilig verändert wird.</p> <p>Im Kreuzungsbereich mit der Gemeindestraße wird ein Durchlass in DN 1200 hergestellt.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung des Gewässers verbleibt dem bisherigen Unterhaltungspflichtigen.</p> <p>Die Unterhaltung der Kreuzungsanlage regelt sich nach § 32 Brandenburgischen Straßengesetz.</p>
----	----------------	---------------------------	--	--	--

42	7.1 Blatt 3	L 402 0-089 (nördlich)	Abbindung eines öffentlichen Weges im Einmündungsbereich in die auszubauende Landesstraße 402 mit Wegeverlegung unter gleichzeitiger Verbesserung des derzeitigen Straßenzustandes	a) und b) Gemeinde Dahlewitz, Gemeinde Groß Kienitz	<p>Der in Bau-km 0-089 nördlich der Landesstraße 402 vorhandene öffentliche Weg wird im Einmündungsbereich in die Landesstraße abgebunden.</p> <p>Zur Sicherstellung der verkehrlichen Erschließung wird - wie im Lageplan dargestellt - ein neuer Weg gebaut. Der Weg erhält eine 3,00 m breite Fahrbahn zuzüglich beidseitiger Bankette von je 0,75 m Breite.</p> <p>Die Kosten, soweit es sich um die Kosten für die Verlegung des Weges entsprechend der vorhandenen Breite und Befestigungsart handelt, trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) allein. Etwaige durch die breitere und/oder bessere Wiederherstellung der Straße entstehende Mehrkosten trägt der Baulastträger der abgebundenen Straße allein.</p> <p>Die Unterhaltung der verbleibenden Abschnitte des abgebundenen Weges sowie des neuen verlegten Weges verbleibt dem bisherigen Unterhaltungspflichtigen.</p> <p>Neue Flächen des öffentlichen Weges werden in das Eigentum des Unterhaltungspflichtigen des öffentlichen Weges überführt.</p>
----	----------------	------------------------------	--	---	---

43	7.1 Blatt 3	1+560 bis 1+900	Amphibienleiteinrichtung (Vermeidungsmaßnahme Nr. V 5) -als straßenbaubedingte Verminderungsmaßnahme-	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	<p>Auf der Ostseite der Bundesfernstraße 96 wird von Bau-km 1+560 bis Bau-km 1+900 eine Amphibienleiteinrichtung (Dauerabschränkung) errichtet, damit die Amphibien nach der durch die Straßenbaumaßnahme bedingten Durchschneidung die Bundesfernstraße nur im Bereich der geplanten Durchlässe queren können. Die Linienführung der Leiteinrichtung ist aus den Lageplänen zu ersehen.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>
----	----------------	-----------------------	---	---	--

44	7.1 Blatt 3	Nordseite L 402 bis Westseite B 96 1+907	Amphibienleiteinrichtung (Vermeidungsmaßnahme Nr. V 5) -als straßenbaubedingte Verminderungsmaßnahme-	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Auf der Westseite der Bundesfernstraße 96 wird von der Nordseite der L 402 bis Bau-km 1+907 der B 96 eine Amphibienleiteinrichtung (Dauerabschrankung) errichtet, damit die Amphibien nach der durch die Straßenbaumaßnahme bedingten Durchschneidung die Bundesfernstraße nur im Bereich der geplanten Durchlässe queren können. Die Linienführung der Leiteinrichtung ist aus den Lageplänen zu ersehen. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).
----	----------------	---	---	---	--

45	7.1 Blatt 3	1+558	Erstmalige Herstellung einer neuen Kreuzung zwischen der neuzubauenden Bundesfernstraße 96 und einem Gewässer - mit Durchlass -	<p><u>Gewässer:</u> Eigentum: a) und b) Eigentümer des jeweiligen Flurstücks</p> <p>Unterhaltung: a) und b) Wasser- und Bodenverband „Dahme-Notte“ Baruther Vorstadt 20 15749 Mittenwalde</p> <p><u>Durchlass:</u> a) entfällt</p> <p>b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)</p>	<p>Beim Neubau der Bundesfernstraße 96 entsteht mit dem Gewässer eine neue Kreuzung. Das Gewässer wird mittels eines Durchlasses unter der Bundesfernstraße unterführt.</p> <p>Das Gewässer verbleibt in seiner Lage im wesentliche unverändert; insoweit wird auf die Darstellung im Lageplan hingewiesen. Die Kreuzungsanlage wird so ausgeführt, dass unter Berücksichtigung der übersehbaren Entwicklung der wasserwirtschaftlichen Verhältnisse der Wasserabfluss nicht nachteilig verändert wird.</p> <p>Der Durchlass erhält folgende Abmessungen: Länge: 38,00 m Querschnitt: DN 600</p> <p>Die Kosten trägt gemäß § 12a Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung des Gewässers obliegt dem Gewässerunterhaltungspflichtigen.</p> <p>Die Unterhaltung der Kreuzungsanlage regelt sich nach § 13a FStrG in Verbindung mit den Richtlinien über die Rechtsverhältnisse an Kreuzungen zwischen Bundesfernstraßen und Gewässern nach den §§ 12a und 13a Bundesfernstraßengesetz (Fernstraßen/Gewässer-Kreuzungsrichtlinien - StraWaKR -) vom 02.05.1975 (VkB1. 1975 S. 270).</p>
----	----------------	-------	--	---	--

46	7.1 Blatt 3	1+686.600	Erstmalige Herstellung einer neuen Kreuzung zwischen der neuzubauenden Bundesfernstraße 96 und einem Gewässer - mit Durchlass -	<p><u>Gewässer:</u> Eigentum: a) und b) Eigentümer des jeweiligen Flurstücks</p> <p>Unterhaltung: a) und b) Wasser- und Bodenverband „Dahme-Notte“ Baruther Vorstadt 20 15749 Mittenwalde</p> <p><u>Durchlass:</u> a) entfällt</p> <p>b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)</p>	<p>Beim Neubau der Bundesfernstraße 96 entsteht mit dem Gewässer eine neue Kreuzung. Das Gewässer wird mittels eines Durchlasses unter der Bundesfernstraße unterführt.</p> <p>Das Gewässer verbleibt in seiner Lage im wesentliche unverändert; insoweit wird auf die Darstellung im Lageplan hingewiesen. Die Kreuzungsanlage wird so ausgeführt, dass unter Berücksichtigung der übersehbaren Entwicklung der wasserwirtschaftlichen Verhältnisse der Wasserabfluss nicht nachteilig verändert wird.</p> <p>Der Durchlass erhält folgende Abmessungen: Länge: 40,30 m lichte Höhe: $\geq 1,50$ m Querschnitt: 1,50 m</p> <p>Die Kosten trägt gemäß § 12a Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung des Gewässers obliegt dem Gewässerunterhaltungspflichtigen.</p> <p>Die Unterhaltung der Kreuzungsanlage regelt sich nach § 13a FStrG in Verbindung mit den Richtlinien über die Rechtsverhältnisse an Kreuzungen zwischen Bundesfernstraßen und Gewässern nach den §§ 12a und 13a Bundesfernstraßengesetz (Fernstraßen/Gewässer-Kreuzungsrichtlinien - StraWaKR -) vom 02.05.1975 (VkB1. 1975 S. 270).</p>
----	----------------	-----------	--	---	--

47	7.1 Blatt 3	1+870.731	Erstmalige Herstellung einer neuen Kreuzung zwischen der neuzubauenden Bundesfernstraße 96 und einem Gewässer - mit Brücke – - Bauwerk 3	<u>Gewässer:</u> Eigentum: a) und b) Eigentümer des jeweiligen Flurstücks Unterhaltung: a) und b) Wasser- und Bodenverband „Dahme-Notte“ Baruther Vorstadt 20 15749 Mittenwalde <u>Brücke:</u> a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Beim Neubau der Bundesfernstraße 96 entsteht mit dem Gewässer eine neue Kreuzung. Die Bundesfernstraße wird mittels eines Brückenbauwerkes über das Gewässer geführt. Das Gewässer verbleibt in seiner Lage im wesentliche unverändert; insoweit wird auf die Darstellung im Lageplan hingewiesen. Die Kreuzungsanlage wird so ausgeführt, dass unter Berücksichtigung der übersehbaren Entwicklung der wasserwirtschaftlichen Verhältnisse der Wasserabfluss nicht nachteilig verändert wird. Das Brückenbauwerk erhält folgende Abmessungen: Br Kl: 60/30 lichte Weite: 3,90 m lichte Höhe: $\geq 2,10$ m Länge: 38,50 m Die Kosten trägt gemäß § 12a Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung des Gewässers obliegt dem Gewässerunterhaltungspflichtigen. Die Unterhaltung der Kreuzungsanlage regelt sich nach § 13a FStrG in Verbindung mit den Richtlinien über die Rechtsverhältnisse an Kreuzungen zwischen Bundesfernstraßen und Gewässern nach den §§ 12a und 13a Bundesfernstraßengesetz (Fernstraßen/Gewässer-Kreuzungsrichtlinien - StraWaKR -) vom 02.05.1975 (VkB. 1975 S. 270).
----	----------------	-----------	--	---	---

48	7.1 Blatt 3	1+870.731	Änderung einer bestehenden Kreuzung zwischen einem bestehenden Gewässer und einer neuzubauenden Überquerung - mit Durchlass -	<p><u>Gewässer:</u> Eigentum: a) und b) Eigentümer des jeweiligen Flurstücks</p> <p>Unterhaltung: a) und b) Wasser- und Bodenverband „Dahme-Notte“ Baruther Vorstadt 20 15749 Mittenwalde</p> <p><u>Durchlass:</u> a) entfällt</p> <p>b) Land Brandenburg (Straßenbauverwaltung)</p>	<p>Beim Ausbau der Bundesfernstraße 96 wird die bestehende Kreuzung mit dem Gewässer verändert. Das Gewässer bleibt in seiner Lage im wesentlichen unverändert; insoweit wird auf die Darstellungen im Lageplan verwiesen. Die Kreuzungsanlage wird so ausgeführt, dass unter Berücksichtigung der übersichtbaren Entwicklung der wasserwirtschaftlichen Verhältnisse der Wasserabfluss nicht nachteilig verändert wird.</p> <p>Im Kreuzungsbereich mit der Überquerung wird ein Pflegedurchlass in DN 600 hergestellt.</p> <p>Die Kosten trägt gemäß § 12a Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung des Gewässers verbleibt dem bisherigen Unterhaltungspflichtigen.</p> <p>Die Unterhaltung der Kreuzungsanlage regelt sich nach § 13a FStrG in Verbindung mit den Richtlinien über die Rechtsverhältnisse an Kreuzungen zwischen Bundesfernstraßen und Gewässern nach den §§ 12a und 13a Bundesfernstraßengesetz (Fernstraßen/Gewässer-Kreuzungsrichtlinien - StraWaKR -) vom 02.05.1975 (VkB1. 1975 S. 270).</p>
----	----------------	-----------	--	--	--

49	7.1 Blatt 3	1+890	Einleitung von Straßenoberflächenwasser in das Grundwasser	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	<p>Das von Bau-km 1+890 bis Bau-km 2+450 anfallende Straßenoberflächenwasser sowie etwa anfallendes Außengebietswasser wird auf dem Grundstück Gemarkung Dahlewitz, Flur 4, Flurstück 105 über eine Rohrleitung DN 100 in einer Menge bis zu 15 l/s in den Flutgraben eingeleitet.</p> <p>Die nach § 28 Abs. 1 Brandenburgisches Wassergesetz vom 13.07.1994 (GVBl. Teil I S. 302) vorgeschriebene Befristung wird auf 30 Jahre festgesetzt; vor Ablauf dieser Befristung wird auf Antrag des Straßenbaulastträgers von der Planfeststellungsbehörde nach Anhörung der Wasserbehörde unter Berücksichtigung der dann maßgeblichen wasserrechtlichen und wasserwirtschaftlichen Verhältnisse einerseits und der straßenbaulichen Belange andererseits über die Verlängerung der wasserrechtlichen Erlaubnis entschieden.</p> <p>Als schadensverhütende Maßnahme wird – wie im Lageplan dargestellt – im Zuge der Straßenentwässerung ein Regenrückhaltebecken hergestellt. Die Wartung des Regenrückhaltebeckens erfolgt über eine von der Bundesstraßenverwaltung herzustellende Zufahrt mit Verlauf wie im Lageplan dargestellt.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung der Oberflächenentwässerung einschließlich des Einleitungsbauwerkes in das Gewässer und des Regenrückhaltebeckens obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung des durch die Einleitung betroffenen Gewässers verbleibt dem bisherigen Gewässerunterhaltungspflichtigen).</p> <p>Die Unterhaltung des Weges (Zufahrt) obliegt der Gemeinde Dahlewitz. (vgl. lfd. Nr. 50 des Bauwerksverzeichnisses)</p>
----	----------------	-------	--	---	---

50	7.1 Blatt 3	1+890	Grundwasserabsenkung während der Bauzeit mit Versickerung in das Grundwasser	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	<p>Für die Dauer der Arbeiten im Bereich des Absetzbeckens kann es erforderlich werden, für einen Zeitraum von maximal vier Wochen den Grundwasserspiegel auf DHHN 36.20 abzusenken.</p> <p>Das hierbei anfallende Grundwasser in einer Menge von maximal 2,8 l/s wird auf dem Grundstück Gemarkung Dahlewitz, Flur 4, Flurstück 105 über eine Rohrleitung DN 100 in das Grundwasser eingeleitet.</p> <p>Die Kosten der Einrichtung, Unterhaltung und ordnungsgemäßen Beseitigung der hierfür erforderlichen Anlagen trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>
----	----------------	-------	---	---	--

51	7.1 Blatt 3	Parallel- straße 0+038	Änderung einer bestehen- den Kreuzung zwischen einem bestehenden Ge- wässer und einer neu zu- bauenden Parallelstraße - mit Durchlass -	<p><u>Gewässer:</u> Eigentum: a) und b) Eigentümer des jeweiligen Flur- stücks</p> <p>Unterhaltung: a) und b) Wasser- und Bodenverband „Dahme-Notte“ Baruther Vorstadt 20 15749 Mittenwalde</p> <p><u>Durchlass:</u> a) entfällt</p> <p>b) Land Brandenburg (Straßenbau- verwaltung)</p>	<p>Beim Neubau der Parallelstraße wird die bestehende Kreuzung mit dem Ge- wässer verändert. Das Gewässer bleibt in seiner Lage im wesentlichen unver- ändert; insoweit wird auf die Darstellungen im Lageplan verwiesen. Die Kreuz- ungsanlage wird so ausgeführt, dass unter Berücksichtigung der übersehbaren Entwicklung der wasserwirtschaftlichen Verhältnisse der Wasserabfluss nicht nachteilig verändert wird.</p> <p>Das Gewässer verbleibt in seiner Lage im wesentliche unverändert; insoweit wird auf die Darstellung im Lageplan hingewiesen. Die Kreuzungsanlage wird so ausgeführt, dass unter Berücksichtigung der übersehbaren Entwicklung der wasserwirtschaftlichen Verhältnisse der Wasserabfluss nicht nachteilig verän- dert wird.</p> <p>Im Kreuzungsbereich mit der Parallelstraße wird ein Pflegedurchlass in DN 600 hergestellt.</p> <p>Die Kosten trägt gemäß § 12a Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung des Gewässers verbleibt dem bisherigen Unterhaltungspflicht- igen.</p> <p>Die Unterhaltung der Kreuzungsanlage regelt sich nach § 13a FStrG in Verbin- dung mit den Richtlinien über die Rechtsverhältnisse an Kreuzungen zwischen Bundesfernstraßen und Gewässern nach den §§ 12a und 13a Bundesfernstra- ßengesetz (Fernstraßen/Gewässer-Kreuzungsrichtlinien - StraWaKR -) vom 02.05.1975 (VkB. 1975 S. 270).</p>
----	----------------	------------------------------	--	--	---

52	7.1 Blatt 3	L 402 0-085	Ersatzlose Beseitigung einer Zufahrt	a) Eigentümer des jeweiligen Flurstücks b) entfällt	<p>Durch die Änderung der Landesstraße 402 wird die Zufahrt zum Flurstück 4, Flur 5, Gemarkung Dahlewitz beseitigt. Die Schaffung eines angemessenen Ersatzes erfolgt über den Neubau einer öffentlichen Straße (vgl. lfd. Nr. 38 des Bauwerksverzeichnisses).</p> <p>Nach § 8a Abs. 4 Satz 1 Bundesfernstraßengesetz ist eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>
----	----------------	----------------	--------------------------------------	--	--

53	7.1 Blatt 3	L 402 0-327	Wiederherstellung einer seit altersher bestehenden Zufahrt mit erheblichen Mit- teln	a) und b) Eigentümer des jeweiligen Flur- stücks	<p>Die seit altersher bestehende Zufahrt zum Flurstück 72, Flur 1, Gemarkung Groß Kienitz wird den geänderten Straßenverhältnissen angepasst. Dies umfasst auch z. B. die Änderung einer etwa vorhandenen Verrohrung</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) allein. Die Kostenpflicht beschränkt sich auf die durch die Wiederherstellung der Zufahrt in vorhandener Breite und Befestigungsart entstehenden Kosten; Mehrkosten z. B. durch eine bessere Befestigungsart sind vom Anlieger zu tragen.</p> <p>Die Unterhaltung der geänderten Zufahrt einschließlich einer etwa vorhandenen Verrohrung obliegt wie bisher dem Anlieger. (vgl. § 8a Abs. 3 in Verbindung mit § 8 Abs. 2a Satz 1 und 2 Bundesfernstraßengesetz)</p>
----	----------------	----------------	---	--	--

54	7.1 Blatt 3	L 402 0+187	Wiederherstellung einer Zufahrt mit erheblichen Mit- teln	a) und b) Eigentümer des jeweiligen Flur- stücks	<p>Die Zufahrt zum Flurstück 73, Flur 5, Gemarkung Dahlewitz wird den geänderten Straßenverhältnissen angepasst. Dies umfasst auch z. B. die Änderung einer etwa vorhandenen Verrohrung</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) allein. Die Kostenpflicht beschränkt sich auf die durch die Wiederherstellung der Zufahrt in vorhandener Breite und Befestigungsart entstehenden Kosten; Mehrkosten z. B. durch eine bessere Befestigungsart sind vom Anlieger zu tragen.</p> <p>Die Unterhaltung der geänderten Zufahrt einschließlich einer etwa vorhandenen Verrohrung obliegt wie bisher dem Anlieger. (vgl. § 8a Abs. 3 in Verbindung mit § 8 Abs. 2a Satz 1 und 2 Bundesfernstraßengesetz)</p>
----	----------------	----------------	---	--	---

55	7.1 Blatt 3	L 402 0-275 (südlich)	Neubau einer Gemeinde- straße, um die rückwärtige Erschließung der an die Landesstraße 402 angren- zenden Grundstücke zu si- chern	a) entfällt b) Gemeinde Groß Kienitz, Gemeinde Dahlewitz	<p>Beim Ausbau der Landesstraße 402 müssen seit altersher bestehende Zufahrten zur Landesstraße beseitigt werden.</p> <p>Da die betroffenen Grundstücke keine anderweitige ausreichende Verbindung mit dem öffentlichen Wegenetz besitzen, besteht entsprechend Nr. 31 Abs. 1 der "Richtlinien für die rechtliche Behandlung von Zufahrten und Zugängen an Bundesstraßen (Zufahrtenrichtlinien)" in der Fassung vom 01.01.1990 (VkB1. 1990, S. 87) eine Ersatzpflicht der Straßenbauverwaltung. Daher wird ein Gemeindeweg zur rückwärtigen Erschließung neugebaut, der in Bau-km 0-275 an die L 402 angebunden wird.</p> <p>Die Gemeindestraße erhält eine 3,00 m breite Fahrbahn zuzüglich beidseitiger Bankette von je 0,75 m Breite.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Mit der Verkehrsfreigabe obliegt die Unterhaltung der Gemeindestraße der jeweiligen Gemeinde in ihrem Gemeindegebiet.</p> <p>Das Eigentum an den neuen Verkehrsflächen wird auf die jeweilige Gemeinde übertragen.</p>
----	----------------	-----------------------------	---	--	--

Planfeststellung		Bauwerksverzeichnis			Unterlage 10, Blatt
lfd. Nr.	Unterlage Blatt-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
56	7.1 Blatt 4	2+887 bis 2+947	Amphibienleiteinrichtung (Vermeidungsmaßnahme Nr. V 5) -als straßenbaubedingte Verminderungsmaßnahme-	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Auf beiden Seiten der Bundesfernstraße 96 wird von Bau-km 2+887 bis Bau-km 2+947 eine Amphibienleiteinrichtung (Dauerabschränkung) errichtet, damit die Amphibien nach der durch die Straßenbaumaßnahme bedingten Durchschneidung die Bundesfernstraße nur im Bereich der geplanten Durchlässe queren können. Die Linienführung der Leiteinrichtung ist aus den Lageplänen zu ersehen. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).

57	7.1 Blatt 4	2+660 bis 2+932	Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit von Drainagen	a) und b) Eigentümer der jeweiligen Grund- stücke	<p>Die Funktionsfähigkeit von Drainagen, die durch die Straßenbaumaßnahme angeschnitten bzw. durchschnitten werden, wird im Benehmen mit den Grundstückseigentümern bzw. Grundstückspächtern und den Wasserbehörden wiederhergestellt.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung der Drainagen verbleibt wie bisher den bisherigen Leitungsträgern.</p>
----	----------------	-----------------------	--	---	---

58	7.1 Blatt 3, Blatt 4	1+833 bis 3+000	Neubau einer Parallelstraße, um die rückwärtige Erschließung der an die Bundesstraße 96 angrenzenden Grundstücke zu sichern	a) entfällt b) Gemeinde Dahlewitz	<p>Beim Neubau der Bundesstraße 96 müssen seit altersher bestehende Zufahrten zur Bundesstraße beseitigt werden.</p> <p>Da die betroffenen Grundstücke keine anderweitige ausreichende Verbindung mit dem öffentlichen Wegenetz besitzen, besteht entsprechend Nr. 31 Abs. 1 der "Richtlinien für die rechtliche Behandlung von Zufahrten und Zugängen an Bundesstraßen (Zufahrtenrichtlinien)" in der Fassung vom 01.01.1990 (VkB. 1990, S. 87) eine Ersatzpflicht der Straßenbauverwaltung. Daher wird eine Parallelstraße zur rückwärtigen Erschließung neugebaut, die in Bau-km 0+000 sowie in Bau-km 1+156.307 jeweils an einen öffentlichen Weg angebunden wird.</p> <p>Die Parallelstraße erhält eine 3,00 m breite Fahrbahn zuzüglich beidseitiger Bankette von je 0,75 m Breite.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Mit der Verkehrsfreigabe obliegt die Unterhaltung der Gemeindestraße der jeweiligen Gemeinde in ihrem Gemeindegebiet.</p> <p>Das Eigentum an den neuen Verkehrsflächen wird auf die jeweilige Gemeinde übertragen.</p>
----	----------------------------	-----------------------	---	--	---

59	7.1 Blatt 4	2+917.598	<p>Erstmalige Herstellung einer neuen Kreuzung zwischen der neuzubauenden Bundesfernstraße 96 und einem Gewässer</p> <ul style="list-style-type: none"> - mit Brücke – - Bauwerk 4 	<p><u>Gewässer:</u> Eigentum: a) und b) Eigentümer des jeweiligen Flurstücks</p> <p>Unterhaltung: a) und b) Wasser- und Bodenverband „Dahme-Notte“ Baruther Vorstadt 20 15749 Mittenwalde</p> <p><u>Brücke:</u> a) entfällt</p> <p>b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)</p>	<p>Beim Neubau der Bundesfernstraße 96 entsteht mit dem Gewässer eine neue Kreuzung. Die Bundesfernstraße wird mittels eines Brückenbauwerkes über das Gewässer geführt. Das Gewässer bleibt in seiner Lage unverändert.</p> <p>Das Brückenbauwerk erhält folgende Abmessungen: Br Kl: 60/30 lichte Weite: 3,60 m lichte Höhe: ≥ 2,00 m</p> <p>Die Kosten trägt gemäß § 12a Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung des Gewässers obliegt dem Gewässerunterhaltungspflichtigen.</p> <p>Die Unterhaltung der Kreuzungsanlage regelt sich nach § 13a FStrG in Verbindung mit den Richtlinien über die Rechtsverhältnisse an Kreuzungen zwischen Bundesfernstraßen und Gewässern nach den §§ 12a und 13a Bundesfernstraßengesetz (Fernstraßen/Gewässer-Kreuzungsrichtlinien - StraWaKR -) vom 02.05.1975 (VkB1. 1975 S. 270).</p>
----	----------------	-----------	--	--	---

60	7.1 Blatt 6	3+556.119	Höhenungleiche Kreuzung zwischen einer vorhandenen öffentlichen Straße und der neuzubauenden Bundesfernstraße 96 - ohne Anschlussstelle -	<p>vorhandene öffentliche Straße: a) und b) Gemeinde Mahlow</p> <p>neuzubauende Bundesfernstraße, Brücke: a) entfällt</p> <p>b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)</p>	<p>Die neuzubauende Bundesfernstraße 96 kreuzt die vorhandene öffentliche Straße (klassifiziert als: Gemeindestraße, Straßenname: Kienitzer Straße).</p> <p>Die vorhandene öffentliche Straße wird - wie im Lageplan dargestellt - in einer Länge von 380 m verlegt. Sie hat eine vorhandene Breite von im Mittel 5,00 m.</p> <p>Die vorhandene öffentliche Straße wird mittels eines Brückenbauwerkes über die Bundesstraße 96 geführt.</p> <p>Fahrbahnbreite: 5,50 m; Bankett: 2x 1,00 m Bauklasse V</p> <p>Das Brückenbauwerk erhält folgende Abmessungen: Br. Kl.: 30/0 lichte Weite: 40,50 m lichte Höhe: $\geq 4,70$ m N Br.: 6,00 m</p> <p>Die Kosten trägt gemäß § 12 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung der vorhandenen öffentlichen Straße verbleibt dem bisherigen Unterhaltungspflichtigen. Die Unterhaltung der Kreuzungsanlage regelt sich nach § 13 FStrG in Verbindung mit der Verordnung über Kreuzungsanlagen im Zuge von Bundesfernstraßen vom 02.12.1975 - Bundesfernstraßenkreuzungsverordnung - (BGBl. I S. 2984). Nach § 13 Abs. 3 FStrG hat die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) dem Träger der Straßenbaulast der vorhandenen öffentlichen Straße die Mehrkosten für die Unterhaltung zu erstatten; die Mehrkosten sind auf Verlangen eines Beteiligten abzulösen.</p>
----	----------------	-----------	---	--	--

61	7.1 Blatt 6	Kienitzer Straße 0-214	Wiederherstellung einer seit altersher bestehenden Zufahrt mit erheblichen Mit- teln	a) und b) Eigentümer des jeweiligen Flur- stücks	<p>Die seit altersher bestehende Zufahrt zum Flurstück 256, Flur 19, Gemarkung Mahlow wird den geänderten Straßenverhältnissen angepasst. Dies umfasst auch z. B. die Änderung einer etwa vorhandenen Verrohrung</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) allein. Die Kostenpflicht beschränkt sich auf die durch die Wiederherstellung der Zufahrt in vorhandener Breite und Befestigungsart entstehenden Kosten; Mehrkosten z. B. durch eine bessere Befestigungsart sind vom Anlieger zu tragen.</p> <p>Die Unterhaltung der geänderten Zufahrt einschließlich einer etwa vorhandenen Verrohrung obliegt wie bisher dem Anlieger. (vgl. § 8a Abs. 3 in Verbindung mit § 8 Abs. 2a Satz 1 und 2 Bundesfernstraßengesetz)</p>
----	----------------	------------------------------	---	--	--

62	7.1 Blatt 6	Kienitzer Straße 0-206	Wiederherstellung einer seit altersher bestehenden Zufahrt mit erheblichen Mit- teln	a) und b) Eigentümer des jeweiligen Flur- stücks	<p>Die seit altersher bestehende Zufahrt zum Flurstück 255, Flur 19, Gemarkung Mahlow wird den geänderten Straßenverhältnissen angepasst. Dies umfasst auch z. B. die Änderung einer etwa vorhandenen Verrohrung</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) allein. Die Kostenpflicht beschränkt sich auf die durch die Wiederherstellung der Zufahrt in vorhandener Breite und Befestigungsart entstehenden Kosten; Mehrkosten z. B. durch eine bessere Befestigungsart sind vom Anlieger zu tragen.</p> <p>Die Unterhaltung der geänderten Zufahrt einschließlich einer etwa vorhandenen Verrohrung obliegt wie bisher dem Anlieger. (vgl. § 8a Abs. 3 in Verbindung mit § 8 Abs. 2a Satz 1 und 2 Bundesfernstraßengesetz)</p>
----	----------------	------------------------------	---	--	--

63	7.1 Blatt 6	Kienitzer Straße 0-170	Wiederherstellung einer seit altersher bestehenden Zufahrt mit erheblichen Mit- teln	a) und b) Eigentümer des jeweiligen Flur- stücks	<p>Die seit altersher bestehende Zufahrt zum Flurstück 254, Flur 19, Gemarkung Mahlow wird den geänderten Straßenverhältnissen angepasst. Dies umfasst auch z. B. die Änderung einer etwa vorhandenen Verrohrung</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) allein. Die Kostenpflicht beschränkt sich auf die durch die Wiederherstellung der Zufahrt in vorhandener Breite und Befestigungsart entstehenden Kosten; Mehrkosten z. B. durch eine bessere Befestigungsart sind vom Anlieger zu tragen.</p> <p>Die Unterhaltung der geänderten Zufahrt einschließlich einer etwa vorhandenen Verrohrung obliegt wie bisher dem Anlieger. (vgl. § 8a Abs. 3 in Verbindung mit § 8 Abs. 2a Satz 1 und 2 Bundesfernstraßengesetz)</p>
----	----------------	------------------------------	---	--	--

64	7.1 Blatt 6	Kienitzer Straße 0-154	Wiederherstellung einer seit altersher bestehenden Zufahrt mit erheblichen Mit- teln	a) und b) Eigentümer des jeweiligen Flur- stücks	<p>Die seit altersher bestehende Zufahrt zum Flurstück 253, Flur 19, Gemarkung Mahlow wird den geänderten Straßenverhältnissen angepasst. Dies umfasst auch z. B. die Änderung einer etwa vorhandenen Verrohrung</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) allein. Die Kostenpflicht beschränkt sich auf die durch die Wiederherstellung der Zufahrt in vorhandener Breite und Befestigungsart entstehenden Kosten; Mehrkosten z. B. durch eine bessere Befestigungsart sind vom Anlieger zu tragen.</p> <p>Die Unterhaltung der geänderten Zufahrt einschließlich einer etwa vorhandenen Verrohrung obliegt wie bisher dem Anlieger. (vgl. § 8a Abs. 3 in Verbindung mit § 8 Abs. 2a Satz 1 und 2 Bundesfernstraßengesetz)</p>
----	----------------	------------------------------	---	--	--

65	7.1 Blatt 6	Kienitzer Straße 0-145	Wiederherstellung einer seit altersher bestehenden Zufahrt mit erheblichen Mit- teln	a) und b) Eigentümer des jeweiligen Flur- stücks	<p>Die seit altersher bestehende Zufahrt zum Flurstück 252, Flur 19, Gemarkung Mahlow wird den geänderten Straßenverhältnissen angepasst. Dies umfasst auch z. B. die Änderung einer etwa vorhandenen Verrohrung</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) allein. Die Kostenpflicht beschränkt sich auf die durch die Wiederherstellung der Zufahrt in vorhandener Breite und Befestigungsart entstehenden Kosten; Mehrkosten z. B. durch eine bessere Befestigungsart sind vom Anlieger zu tragen.</p> <p>Die Unterhaltung der geänderten Zufahrt einschließlich einer etwa vorhandenen Verrohrung obliegt wie bisher dem Anlieger. (vgl. § 8a Abs. 3 in Verbindung mit § 8 Abs. 2a Satz 1 und 2 Bundesfernstraßengesetz)</p>
----	----------------	------------------------------	---	--	--

66	7.1 Blatt 6	Kienitzer Straße 0-154	Ausbau einer bestehenden Gemeindestraße, um die rückwärtige Erschließung der an die neuzubauende Bundesfernstraße 96 an- grenzenden Grundstücke zu sichern	a) entfällt b) Gemeinde Mahlow	<p>Beim Neubau der Bundesfernstraße 96 werden bestehende Erschließungsmöglichkeiten unterbrochen.</p> <p>Da die betroffenen Grundstücke keine anderweitige ausreichende Verbindung mit dem öffentlichen Wegenetz besitzen, besteht eine Ersatzpflicht der Straßenbauverwaltung. Daher wird ein Gemeindeweg zur rückwärtigen Erschließung ausgebaut, der in Bau-km 0-154 an die Kienitzer Straße angebunden wird.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Mit der Verkehrsfreigabe obliegt die Unterhaltung der Gemeindestraße der jeweiligen Gemeinde in ihrem Gemeindegebiet.</p> <p>Das Eigentum an den neuen Verkehrsflächen wird auf die jeweilige Gemeinde übertragen.</p>
----	----------------	------------------------------	--	---	--

67	7.1 Blatt 6	Kienitzer Straße 0+188	Wiederanbindung einer höhengleichen Einmün- dung	a) und b) Gemeinde Mahlow	<p>Die vorhandene öffentliche Straße (klassifiziert als: Gemeindestraße, Straßenname: Selchower Weg) mündet in die Kienitzer Straße ein. Diese Einmündung wird - wie im Lageplan dargestellt - geändert.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung der Einmündung obliegt wie bisher der Gemeinde Mahlow.</p>
----	----------------	------------------------------	--	------------------------------	---

68	7.1 Blatt 6	Kienitzer Straße 0+202	Wiederherstellung einer seit altersher bestehenden Zufahrt mit erheblichen Mit- teln	a) und b) Eigentümer des jeweiligen Flur- stücks	<p>Die seit altersher bestehende Zufahrt zum Flurstück 75, Flur 19, Gemarkung Mahlow wird den geänderten Straßenverhältnissen angepasst. Dies umfasst auch z. B. die Änderung einer etwa vorhandenen Verrohrung</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) allein. Die Kostenpflicht beschränkt sich auf die durch die Wiederherstellung der Zufahrt in vorhandener Breite und Befestigungsart entstehenden Kosten; Mehrkosten z. B. durch eine bessere Befestigungsart sind vom Anlieger zu tragen.</p> <p>Die Unterhaltung der geänderten Zufahrt einschließlich einer etwa vorhandenen Verrohrung obliegt wie bisher dem Anlieger. (vgl. § 8a Abs. 3 in Verbindung mit § 8 Abs. 2a Satz 1 und 2 Bundesfernstraßengesetz)</p>
----	----------------	------------------------------	---	--	---

69	7.1 Blatt 6	4+146.058	Höhenungleiche Kreuzung zwischen einer vorhandenen öffentlichen Straße und der neuzubauenden Bundesfernstraße 96 - mit Anschlussstelle -	<p>vorhandene öffentliche Straße: a) und b) Landkreis Teltow-Fläming, Landkreis Dahme-Spreewald</p> <p>neuzubauende Bundesfernstraße, Anschlussstelle, Brücke: a) entfällt</p> <p>b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)</p>	<p>Die neuzubauende Bundesfernstraße 96 kreuzt die vorhandene öffentliche Straße (klassifiziert als: Kreisstraße, Straßenname: K 7238-Landkreis Teltow-Fläming; K 6163-Landkreis Dahme-Spreewald). Die vorhandene öffentliche Straße wird - wie im Lageplan dargestellt - in einer Länge von 610 m verlegt. Sie hat eine vorhandene Breite von im Mittel 6,50 m.</p> <p>Die Kreisstraße 7238 (6163) wird mittels eines Brückenbauwerkes über die Bundesstraße 96 geführt.</p> <p>Fahrbahnbreite: 7,50 m; Bankett: 2x 1,50 m Bauklasse III</p> <p>Die neuzubauende Bundesfernstraße und die vorhandene öffentliche Straße werden - wie im Lageplan dargestellt - durch eine Anschlussstelle miteinander verknüpft. Sie werden kreuzungsbedingt aufgeweitet (Rechtsabbiegestreifen, Fahrbahnteiler, Dreiecksinsel, Eckausrundungen).</p> <p>Das Brückenbauwerk erhält folgende Abmessungen: Br. Kl.: 60/30 lichte Weite: 41,20 m lichte Höhe: ≥ 4,70 m N.Br.: 11,50 m</p> <p>Die Kosten trägt gemäß § 12 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung der vorhandenen öffentlichen Straße verbleibt dem bisherigen Unterhaltungspflichtigen. Die Unterhaltung der Kreuzungsanlage regelt sich nach § 13 FStrG in Verbindung mit der Verordnung über Kreuzungsanlagen im Zuge von Bundesfernstraßen vom 02.12.1975 - Bundesfernstraßenkreuzungsverordnung - (BGBl. I 2984).</p> <p>Nach § 13 Abs. 3 FStrG hat die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) dem Träger der Straßenbaulast der vorhandenen öffentlichen Straße die Mehrkosten für die Unterhaltung zu erstatten; die Mehrkosten sind auf Verlangen eines Beteiligten abzulösen.</p>
----	----------------	-----------	---	---	--

70	7.1 Blatt 6	3+583	Ersatzlose Abbindung einer öffentlichen Straße im Kreuzungsbereich mit der neuzubauenden Bundesfernstraße 96	a) und b) Gemeinde Mahlow	<p>Die in Bau-km 3+583 beidseitig der Bundesfernstraße 96 vorhandene öffentliche Straße (klassifiziert als: Gemeindestraße, Straßenname: Kienitzer Straße) wird im Kreuzungsbereich mit der Bundesfernstraße abgebunden.</p> <p>Sie wird abgeriegelt und endet stumpf.</p> <p>Der Anschluss der Anliegergrundstücke an das öffentliche Straßennetz bleibt über das rückwärtige Wegenetz aufrechterhalten. (vgl. lfd. Nrn. 61 bis 68 des Bauwerksverzeichnisses)</p> <p>Die Kosten trägt gemäß § 12 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung der verbleibenden Abschnitte der abgebundenen Straße verbleibt dem bisherigen Unterhaltungspflichtigen.</p>
----	----------------	-------	--	------------------------------	---

71	7.1 Blatt 6	K 7238 0-112 und 0-130	Ersatzlose Abbindung zweier öffentlicher Wege im Kreuzungsbereich mit der umzubauenden Kreis- straße 7238	a) und b) Gemeinde Mahlow	<p>Die in Bau-km 0-112 und 0-130 beidseitig der Kreisstraße 7238 vorhandenen öffentlichen Wege werden im Kreuzungsbereich mit der Kreisstraße abgebunden.</p> <p>Sie werden abgeriegelt und enden stumpf.</p> <p>Der Anschluss der Anliegergrundstücke an das öffentliche Straßennetz bleibt über das rückwärtige Wegenetz aufrechterhalten.</p> <p>Die Kosten trägt gemäß § 12 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung der verbleibenden Abschnitte der abgebundenen Straße verbleibt dem bisherigen Unterhaltungspflichtigen.</p>
----	----------------	---------------------------------	---	------------------------------	--

72	7.1 Blatt 6	4+160 bis 4+370	Neubau eines Gemeindegeweges, um die rückwärtige Erschließung der an die neuzubauende Bundesfernstraße 96 angrenzenden Grundstücke zu sichern	a) entfällt b) Gemeinde Mahlow, Gemeinde Selchow	<p>Beim Neubau der Bundesfernstraße 96 werden bestehende Erschließungsmöglichkeiten unterbrochen.</p> <p>Da die betroffenen Grundstücke keine anderweitige ausreichende Verbindung mit dem öffentlichen Wegenetz besitzen, besteht eine Ersatzpflicht der Straßenbauverwaltung. Daher wird ein Gemeindegeweg zur rückwärtigen Erschließung neugebaut, der in Bau-km 0-250 an die Kreisstraße 7238 angebunden wird.</p> <p>Der Gemeindegeweg erhält eine 3,00 m breite Fahrbahn zuzüglich beidseitiger Bankette von je 0,75 m Breite.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Mit der Verkehrsfreigabe obliegt die Unterhaltung der Gemeindestraße der jeweiligen Gemeinde in ihrem Gemeindegebiet.</p> <p>Das Eigentum an den neuen Verkehrsflächen wird auf die jeweilige Gemeinde übertragen.</p>
----	----------------	-----------------------	---	--	--

73	7.1 Blatt 6	4+310	Einleitung von Straßenoberflächenwasser in das Grundwasser	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	<p>Das von Bau-km 3+229 bis Bau-km 4+310 anfallende Straßenoberflächenwasser sowie etwa anfallendes Außengebietswasser wird auf dem Grundstück Gemarkung Mahlow, Flur 18, Flurstück 566 über eine Rohrleitung DN 100 in einer Menge bis zu 20 l/s in den Grabenfließ eingeleitet.</p> <p>Die nach § 28 Abs. 1 Brandenburgisches Wassergesetz vom 13.07.1994 (GVBl. Teil I S. 302) vorgeschriebene Befristung wird auf 30 Jahre festgesetzt; vor Ablauf dieser Befristung wird auf Antrag des Straßenbaulastträgers von der Planfeststellungsbehörde nach Anhörung der Wasserbehörde unter Berücksichtigung der dann maßgeblichen wasserrechtlichen und wasserwirtschaftlichen Verhältnisse einerseits und der straßenbaulichen Belange andererseits über die Verlängerung der wasserrechtlichen Erlaubnis entschieden.</p> <p>Als schadensverhütende Maßnahme wird – wie im Lageplan dargestellt – im Zuge der Straßenentwässerung ein Regenrückhaltebecken hergestellt. Die Wartung des Regenrückhaltebeckens erfolgt über eine von der Bundesstraßenverwaltung herzustellende Zufahrt mit Verlauf wie im Lageplan dargestellt.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung der Oberflächenentwässerung einschließlich des Einleitungsbauwerkes in das Gewässer und des Regenrückhaltebeckens obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung des durch die Einleitung betroffenen Gewässers verbleibt dem bisherigen Gewässerunterhaltungspflichtigen).</p> <p>Die Unterhaltung des neugebauten Weges obliegt den Gemeinden Mahlow und Selchow.</p>
----	----------------	-------	--	---	--

74	7.1 Blatt 6	4+370	Einleitung von Straßen- oberflächenwasser in das Grundwasser	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	<p>Das von Bau-km 4+370 bis Bau-km 4+700 anfallende Straßenoberflächenwasser sowie etwa anfallendes Außengebietswasser wird auf dem Grundstück Gemarkung Mahlow, Flur 18, Flurstück 566 über eine Rohrleitung DN 100 in einer Menge bis zu 5 l/s in den Grabenfließ eingeleitet.</p> <p>Die nach § 28 Abs. 1 Brandenburgisches Wassergesetz vom 13.07.1994 (GVBl. Teil I S. 302) vorgeschriebene Befristung wird auf 30 Jahre festgesetzt; vor Ablauf dieser Befristung wird auf Antrag des Straßenbaulastträgers von der Planfeststellungsbehörde nach Anhörung der Wasserbehörde unter Berücksichtigung der dann maßgeblichen wasserrechtlichen und wasserwirtschaftlichen Verhältnisse einerseits und der straßenbaulichen Belange andererseits über die Verlängerung der wasserrechtlichen Erlaubnis entschieden.</p> <p>Als schadensverhütende Maßnahme wird – wie im Lageplan dargestellt – im Zuge der Straßenentwässerung ein Regenrückhaltebecken hergestellt. Die Wartung des Regenrückhaltebeckens erfolgt über eine von der Bundesstraßenverwaltung herzustellende Zufahrt mit Verlauf wie im Lageplan dargestellt.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung der Oberflächenentwässerung einschließlich des Einleitungsbauwerkes in das Gewässer und des Regenrückhaltebeckens obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung des durch die Einleitung betroffenen Gewässers verbleibt dem bisherigen Gewässerunterhaltungspflichtigen).</p> <p>Die Unterhaltung des neugebauten Weges obliegt den Gemeinden Mahlow und Selchow.</p>
----	----------------	-------	--	---	---

75	7.1 Blatt 6	4+310 und 4+370	Grundwasserabsenkung während der Bauzeit mit Versickerung in das Grundwasser	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	<p>Für die Dauer der Arbeiten im Bereich der Absetzbecken kann es erforderlich werden, für einen Zeitraum von maximal vier Wochen den Grundwasserspiegel auf DHHN 36.90 abzusenken.</p> <p>Das hierbei anfallende Grundwasser in einer Menge von maximal 3,0 bzw. 1,7 l/s wird auf dem Grundstück Gemarkung Mahlow, Flur 18, Flurstück 566 jeweils über eine Rohrleitung DN 100 in das Grundwasser eingeleitet.</p> <p>Die Kosten der Einrichtung, Unterhaltung und ordnungsgemäßen Beseitigung der hierfür erforderlichen Anlagen trägt die Bundesrepublik Duetschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>
----	----------------	-----------------------	---	---	--

76	7.1 Blatt 6	K 7238 0+287	Ausbau einer bestehenden Gemeindestraße, um die rückwärtige Erschließung der an eine umzubauende Kreisstraße angrenzenden Grundstücke zu sichern	a) entfällt b) Gemeinde Mahlow	<p>Beim Neubau der Bundesfernstraße 96 werden bestehende Erschließungsmöglichkeiten unterbrochen.</p> <p>Da die betroffenen Grundstücke keine anderweitige ausreichende Verbindung mit dem öffentlichen Wegenetz besitzen, besteht eine Ersatzpflicht der Straßenbauverwaltung. Daher wird ein Gemeindeweg zur rückwärtigen Erschließung ausgebaut, der in Bau-km 0+287 an die Kreisstraße 7238 angebunden wird.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Mit der Verkehrsfreigabe obliegt die Unterhaltung der Gemeindestraße der jeweiligen Gemeinde in ihrem Gemeindegebiet.</p> <p>Das Eigentum an den neuen Verkehrsflächen wird auf die jeweilige Gemeinde übertragen.</p>
----	----------------	-----------------	---	---	--

77	7.1 Blatt 6	Straße zu Versickerb ecken 0+432	Erstmalige Herstellung ei- ner neuen Kreuzung zwi- schen der neuzubauenden Straße zu den Versickerbecken und ei- nem Gewässer - mit Durchlass -	<u>Gewässer:</u> Eigentum: a) und b) Eigentümer des jeweiligen Flur- stücks Unterhaltung: a) und b) Wasser- und Bodenverband „Dahme-Notte“ Baruther Vorstadt 20 15749 Mittenwalde <u>Durchlass:</u> a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Beim Neubau der Straße zu den Versickerbecken entsteht mit dem Gewässer eine neue Kreuzung. Das Gewässer wird mittels eines Rohrdurchlasses DN 500 unter der Straße geführt und bleibt in seiner Lage unverändert. Die Kosten trägt gemäß § 12a Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung des Gewässers obliegt dem Gewässerunterhaltungspflichtigen. Die Unterhaltung der Kreuzungsanlage regelt sich nach § 13a FStrG in Verbindung mit den Richtlinien über die Rechtsverhältnisse an Kreuzungen zwischen Bundesfernstraßen und Gewässern nach den §§ 12a und 13a Bundesfernstraßengesetz (Fernstraßen/Gewässer-Kreuzungsrichtlinien - StraWaKR -) vom 02.05.1975 (VkB1. 1975 S. 270).
----	----------------	---	---	---	--

78	7.1 Blatt 6	K 7238 0+230	Verlegung einer Bushaltestelle	a) und b) Personenbeförderungsunternehmen Havelbus Verkehrsgesellschaft Potsdam	<p>Die auf der Südseite der Kreisstraße 7238 in Bau-km 0+247 vorhandene Haltestelle wird nach Bau-km 0+230 verlegt.</p> <p>Die Kosten für die Verlegung der Haltestelleneinrichtungen trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung der Haltestelleneinrichtungen verbleibt dem Personenbeförderungsunternehmen.</p>
----	----------------	-----------------	--------------------------------	--	--

79	7.1 Blatt 6	K 7238 0+260	Verlegung einer Bushaltestelle	a) und b) Personenbeförderungsunternehmen Havelbus Verkehrsgesellschaft Potsdam	<p>Die auf der Nordseite der Kreisstraße 7238 in Bau-km 0+260 vorhandene Haltestelle wird seitlich verlegt.</p> <p>Die Kosten für die Verlegung der Haltestelleneinrichtungen trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung der Haltestelleneinrichtungen verbleibt dem Personenbeförderungsunternehmen.</p>
----	----------------	-----------------	--------------------------------	--	--

80	7.1 Blatt 6	3+570 bis 3+789	Erstmalige Herstellung einer Lärmschutzwand	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	<p>Auf der östlichen Seite der Bundesfernstraße 96 wird - wie im Lageplan dargestellt - von Bau-km 3+570 bis Bau-km 3+789 eine Lärmschutzwand 1 hergestellt, die eine Höhe bis zu 3,00 m über der Straßenoberfläche der Bundesfernstraße erhält.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung der Lärmschutzwand obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>
----	----------------	-----------------------	---	---	---

81	7.1 Blatt 6	4+014 bis 4+130	Erstmalige Herstellung ei- ner Lärmschutzwand	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Auf der östlichen Seite der Bundesfernstraße 96 wird - wie im Lageplan darge- stellt - von Bau-km 4+014 bis Bau-km 4+130 eine Lärmschutzwand 2 herge- stellt, die eine Höhe bis zu 3,50 m über der Straßenoberfläche der Bundesfern- straße erhält. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung der Lärmschutzwand obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).
----	----------------	-----------------------	--	---	--

82	7.1 Blatt 6	Kienitzer Straße 0+274	Wiederherstellung einer seit altersher bestehenden Zufahrt mit erheblichen Mit- teln	a) und b) Eigentümer des jeweiligen Flur- stücks	<p>Die seit altersher bestehende Zufahrt zum Flurstück 31, Flur 19, Gemarkung Mahlow wird den geänderten Straßenverhältnissen angepasst. Dies umfasst auch z. B. die Änderung einer etwa vorhandenen Verrohrung</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) allein. Die Kostenpflicht beschränkt sich auf die durch die Wiederherstellung der Zufahrt in vorhandener Breite und Befestigungsart entstehenden Kosten; Mehrkosten z. B. durch eine bessere Befestigungsart sind vom Anlieger zu tragen.</p> <p>Die Unterhaltung der geänderten Zufahrt einschließlich einer etwa vorhandenen Verrohrung obliegt wie bisher dem Anlieger. (vgl. § 8a Abs. 3 in Verbindung mit § 8 Abs. 2a Satz 1 und 2 Bundesfernstraßengesetz)</p>
----	----------------	------------------------------	---	--	---

83	7.1 Blatt 6	Kienitzer Straße 0+263	Wiederherstellung einer seit altersher bestehenden Zufahrt mit erheblichen Mit- teln	a) und b) Eigentümer des jeweiligen Flur- stücks	<p>Die seit altersher bestehende Zufahrt zum Flurstück 24, Flur 19, Gemarkung Mahlow wird den geänderten Straßenverhältnissen angepasst. Dies umfasst auch z. B. die Änderung einer etwa vorhandenen Verrohrung</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) allein. Die Kostenpflicht beschränkt sich auf die durch die Wiederherstellung der Zufahrt in vorhandener Breite und Befestigungsart entstehenden Kosten; Mehrkosten z. B. durch eine bessere Befestigungsart sind vom Anlieger zu tragen.</p> <p>Die Unterhaltung der geänderten Zufahrt einschließlich einer etwa vorhandenen Verrohrung obliegt wie bisher dem Anlieger. (vgl. § 8a Abs. 3 in Verbindung mit § 8 Abs. 2a Satz 1 und 2 Bundesfernstraßengesetz)</p>
----	----------------	------------------------------	---	--	---

84	7.1 Blatt 6	Kienitzer Straße 0+225	Wiederherstellung einer seit altersher bestehenden Zufahrt mit erheblichen Mit- teln	a) und b) Eigentümer des jeweiligen Flur- stücks	<p>Die seit altersher bestehende Zufahrt zum Flurstück 25, Flur 19, Gemarkung Mahlow wird den geänderten Straßenverhältnissen angepasst. Dies umfasst auch z. B. die Änderung einer etwa vorhandenen Verrohrung</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) allein. Die Kostenpflicht beschränkt sich auf die durch die Wiederherstellung der Zufahrt in vorhandener Breite und Befestigungsart entstehenden Kosten; Mehrkosten z. B. durch eine bessere Befestigungsart sind vom Anlieger zu tragen.</p> <p>Die Unterhaltung der geänderten Zufahrt einschließlich einer etwa vorhandenen Verrohrung obliegt wie bisher dem Anlieger. (vgl. § 8a Abs. 3 in Verbindung mit § 8 Abs. 2a Satz 1 und 2 Bundesfernstraßengesetz)</p>
----	----------------	------------------------------	---	--	---

85	7.1 Blatt 6	Kienitzer Straße 0+213	Wiederherstellung einer seit altersher bestehenden Zufahrt mit erheblichen Mit- teln	a) und b) Eigentümer des jeweiligen Flur- stücks	<p>Die seit altersher bestehende Zufahrt zum Flurstück 26, Flur 19, Gemarkung Mahlow wird den geänderten Straßenverhältnissen angepasst. Dies umfasst auch z. B. die Änderung einer etwa vorhandenen Verrohrung</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) allein. Die Kostenpflicht beschränkt sich auf die durch die Wiederherstellung der Zufahrt in vorhandener Breite und Befestigungsart entstehenden Kosten; Mehrkosten z. B. durch eine bessere Befestigungsart sind vom Anlieger zu tragen.</p> <p>Die Unterhaltung der geänderten Zufahrt einschließlich einer etwa vorhandenen Verrohrung obliegt wie bisher dem Anlieger. (vgl. § 8a Abs. 3 in Verbindung mit § 8 Abs. 2a Satz 1 und 2 Bundesfernstraßengesetz)</p>
----	----------------	------------------------------	---	--	---

86	7.1 Blatt 6	Kienitzer Straße 0+193	Wiederherstellung einer seit altersher bestehenden Zufahrt mit erheblichen Mit- teln	a) und b) Eigentümer des jeweiligen Flur- stücks	<p>Die seit altersher bestehende Zufahrt zum Flurstück 27, Flur 19, Gemarkung Mahlow wird den geänderten Straßenverhältnissen angepasst. Dies umfasst auch z. B. die Änderung einer etwa vorhandenen Verrohrung</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) allein. Die Kostenpflicht beschränkt sich auf die durch die Wiederherstellung der Zufahrt in vorhandener Breite und Befestigungsart entstehenden Kosten; Mehrkosten z. B. durch eine bessere Befestigungsart sind vom Anlieger zu tragen.</p> <p>Die Unterhaltung der geänderten Zufahrt einschließlich einer etwa vorhandenen Verrohrung obliegt wie bisher dem Anlieger. (vgl. § 8a Abs. 3 in Verbindung mit § 8 Abs. 2a Satz 1 und 2 Bundesfernstraßengesetz)</p>
----	----------------	------------------------------	---	--	---

87	7.1 Blatt 6	Kienitzer Straße	Änderung einer auf Stra- ßengebiet vorhandenen kommunalen Beleuch- tungsanlage	a) und b) jeweiliger Leitungsträger	<p>Bei der Verschwenkung des Kienitzer Weges über die neuzubauende Bundesstraße 96 ist die auf dem Straßengebiet vorhandene Beleuchtungsanlage (gekoppelt mit E-Freileitung) betroffen.</p> <p>Sie ist entweder vom Straßengebiet zu entfernen oder - soweit technisch erforderlich - zu sichern oder umzubauen.</p> <p>Träger der Baumaßnahme ist die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Rechtzeitig vor Baubeginn werden die straßenbautechnisch vertretbaren Lösungsmöglichkeiten hinsichtlich der technisch notwendigen Maßnahmen (Sicherung, Anpassung, Verlegung) und deren Koordinierung mit der Straßenbaumaßnahme von der Straßenbauverwaltung festgelegt. Hierzu wird gegebenenfalls vorher ein Ortstermin von der Straßenbauverwaltung durchgeführt.</p>
----	----------------	---------------------	---	--	---

88	7.1 Blatt 6	4+331.799	Erstmalige Herstellung einer neuen Kreuzung zwischen der neuzubauenden Bundesfernstraße 96 und einem Gewässer - mit Brücke -	<p><u>Gewässer:</u> Eigentum: a) und b) Eigentümer des jeweiligen Flurstücks</p> <p>Unterhaltung: a) und b) Wasser- und Bodenverband „Dahme-Notte“ Baruther Vorstadt 20 15749 Mittenwalde</p> <p><u>Brücke:</u> a) entfällt</p> <p>b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)</p>	<p>Beim Neubau der Bundesfernstraße 96 entsteht mit dem Gewässer eine neue Kreuzung. Die Bundesfernstraße wird mittels eines Brückenbauwerkes über das Gewässer geführt. Das Gewässer bleibt in seiner Lage unverändert.</p> <p>Das Brückenbauwerk erhält folgende Abmessungen: Br Kl: 60/30 lichte Weite: 1,50 m lichte Höhe: ≥ 1,50 m</p> <p>Die Kosten trägt gemäß § 12a Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung des Gewässers obliegt dem Gewässerunterhaltungspflichtigen.</p> <p>Die Unterhaltung der Kreuzungsanlage regelt sich nach § 13a FStrG in Verbindung mit den Richtlinien über die Rechtsverhältnisse an Kreuzungen zwischen Bundesfernstraßen und Gewässern nach den §§ 12a und 13a Bundesfernstraßengesetz (Fernstraßen/Gewässer-Kreuzungsrichtlinien - StraWaKR -) vom 02.05.1975 (VkB1. 1975 S. 270).</p>
----	----------------	-----------	---	--	---

Planfeststellung			Bauwerksverzeichnis		Unterlage 10, Blatt
lfd. Nr.	Unterlage Blatt-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
89	7.1 Blatt 7	4+750	Beseitigung eines auf einem Privatgrundstück vorhandenen Gebäudes	Gebäude: a) Eigentümer des jeweiligen Gebäudes b) entfällt Flurstück: a) und b) Eigentümer des jeweiligen Flurstücks	Das auf einem Privatgrundstück vorhandene Gebäude muss beim Bau der Bundesfernstraße 96 beseitigt werden. Der Eigentümer wird entschädigt. Gemarkung Mahlow, Flur 18, Flurstück 140 Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).

90	7.1 Blatt 7	4+749	Beseitigung eines auf einem Privatgrundstück vorhandenen Gebäudes	Gebäude: a) Eigentümer des jeweiligen Gebäudes b) entfällt Flurstück: a) und b) Eigentümer des jeweiligen Flurstücks	Das auf einem Privatgrundstück vorhandene Gebäude muss beim Bau der Bundesfernstraße 96 beseitigt werden. Der Eigentümer wird entschädigt. Gemarkung Mahlow, Flur 18, Flurstück 140 Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).
----	----------------	-------	---	---	--

91	7.1 Blatt 7	4+748	Beseitigung eines auf einem Privatgrundstück vorhandenen Gebäudes	Gebäude: a) Eigentümer des jeweiligen Gebäudes b) entfällt Flurstück: a) und b) Eigentümer des jeweiligen Flurstücks	Das auf einem Privatgrundstück vorhandene Gebäude muss beim Bau der Bundesfernstraße 96 beseitigt werden. Der Eigentümer wird entschädigt. Gemarkung Mahlow, Flur 18, Flurstück 140 Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).
----	----------------	-------	---	---	--

92	7.1 Blatt 7	4+745	Beseitigung eines auf einem Privatgrundstück vorhandenen Gebäudes	Gebäude: a) Eigentümer des jeweiligen Gebäudes b) entfällt Flurstück: a) und b) Eigentümer des jeweiligen Flurstücks	Das auf einem Privatgrundstück vorhandene Gebäude muss beim Bau der Bundesfernstraße 96 beseitigt werden. Der Eigentümer wird entschädigt. Gemarkung Mahlow, Flur 18, Flurstück 140 Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).
----	----------------	-------	---	---	--

93	7.1 Blatt 7	4+772	Beseitigung eines auf einem Privatgrundstück vorhandenen Gebäudes	Gebäude: a) Eigentümer des jeweiligen Gebäudes b) entfällt Flurstück: a) und b) Eigentümer des jeweiligen Flurstücks	Das auf einem Privatgrundstück vorhandene Gebäude muss beim Bau der Bundesfernstraße 96 beseitigt werden. Der Eigentümer wird entschädigt. Gemarkung Mahlow, Flur 18, Flurstück 140 Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).
----	----------------	-------	---	--	--

94	7.1 Blatt 7	4+773	Beseitigung eines auf einem Privatgrundstück vorhandenen Gebäudes	Gebäude: a) Eigentümer des jeweiligen Gebäudes b) entfällt Flurstück: a) und b) Eigentümer des jeweiligen Flurstücks	Das auf einem Privatgrundstück vorhandene Gebäude muss beim Bau der Bundesfernstraße 96 beseitigt werden. Der Eigentümer wird entschädigt. Gemarkung Mahlow, Flur 18, Flurstück 140 Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).
----	----------------	-------	---	---	--

95	7.1 Blatt 7	4+746	Beseitigung eines auf einem Privatgrundstück vorhandenen Gebäudes	Gebäude: a) Eigentümer des jeweiligen Gebäudes b) entfällt Flurstück: a) und b) Eigentümer des jeweiligen Flurstücks	Das auf einem Privatgrundstück vorhandene Gebäude muss beim Bau der Bundesfernstraße 96 beseitigt werden. Der Eigentümer wird entschädigt. Gemarkung Mahlow, Flur 18, Flurstück 140 Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).
----	----------------	-------	---	---	--

96	7.1 Blatt 7	4+772	Beseitigung eines auf einem Privatgrundstück vorhandenen Gebäudes	Gebäude: a) Eigentümer des jeweiligen Gebäudes b) entfällt Flurstück: a) und b) Eigentümer des jeweiligen Flurstücks	Das auf einem Privatgrundstück vorhandene Gebäude muss beim Bau der Bundesfernstraße 96 beseitigt werden. Der Eigentümer wird entschädigt. Gemarkung Mahlow, Flur 18, Flurstück 140 Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).
----	----------------	-------	---	---	--

97	7.1 Blatt 7	4+770	Beseitigung eines auf einem Privatgrundstück vorhandenen Gebäudes	Gebäude: a) Eigentümer des jeweiligen Gebäudes b) entfällt Flurstück: a) und b) Eigentümer des jeweiligen Flurstücks	Das auf einem Privatgrundstück vorhandene Gebäude muss beim Bau der Bundesfernstraße 96 beseitigt werden. Der Eigentümer wird entschädigt. Gemarkung Mahlow, Flur 18, Flurstück 140 Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).
----	----------------	-------	---	---	--

98	7.1 Blatt 7	4+797	Beseitigung eines auf einem Privatgrundstück vorhandenen Gebäudes	Gebäude: a) Eigentümer des jeweiligen Gebäudes b) entfällt Flurstück: a) und b) Eigentümer des jeweiligen Flurstücks	Das auf einem Privatgrundstück vorhandene Gebäude muss beim Bau der Bundesfernstraße 96 beseitigt werden. Der Eigentümer wird entschädigt. Gemarkung Mahlow, Flur 18, Flurstück 140 Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).
----	----------------	-------	---	---	--

99	7.1 Blatt 7	4+801	Beseitigung eines auf einem Privatgrundstück vorhandenen Gebäudes	Gebäude: a) Eigentümer des jeweiligen Gebäudes b) entfällt Flurstück: a) und b) Eigentümer des jeweiligen Flurstücks	Das auf einem Privatgrundstück vorhandene Gebäude muss beim Bau der Bundesfernstraße 96 beseitigt werden. Der Eigentümer wird entschädigt. Gemarkung Mahlow, Flur 18, Flurstück 140 Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).
----	----------------	-------	---	---	--

100	7.1 Blatt 7	4+794	Beseitigung eines auf einem Privatgrundstück vorhandenen Gebäudes	Gebäude: a) Eigentümer des jeweiligen Gebäudes b) entfällt Flurstück: a) und b) Eigentümer des jeweiligen Flurstücks	Das auf einem Privatgrundstück vorhandene Gebäude muss beim Bau der Bundesfernstraße 96 beseitigt werden. Der Eigentümer wird entschädigt. Gemarkung Mahlow, Flur 18, Flurstück 140 Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).
-----	----------------	-------	---	---	--

101	7.1 Blatt 7	4+797	Beseitigung eines auf einem Privatgrundstück vorhandenen Gebäudes	Gebäude: a) Eigentümer des jeweiligen Gebäudes b) entfällt Flurstück: a) und b) Eigentümer des jeweiligen Flurstücks	Das auf einem Privatgrundstück vorhandene Gebäude muss beim Bau der Bundesfernstraße 96 beseitigt werden. Der Eigentümer wird entschädigt. Gemarkung Mahlow, Flur 18, Flurstück 140 Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).
-----	----------------	-------	---	---	--

102	7.1 Blatt 7	4+807.250	Herstellung einer Brücke im Zuge der Bundesfern- straße 96 - Bauwerk 8	neuzubauende Bundesfernstraße 96 und Brücke: a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) vorhandene öffentliche Straße: a) und b) Gemeinde Mahlow	<p>Beim Bau der Bundesfernstraße 96 wird im Zuge der Bundesfernstraße - wie im Lageplan dargestellt - eine Fußgängerweiterführung hergestellt.</p> <p>Das Bauwerk erhält folgende Abmessungen: Länge: 36,60 m lichte Weite: 6,00 m lichte Höhe: $\geq 2,50$ m</p> <p>Die Kosten trägt gemäß § 12 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung der Bundesstraße obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung der vorhandenen öffentlichen Straße verbleibt dem bishreigen Unterhaltungspflichtigen.</p> <p>Die Unterhaltung der Kreuzungsanlage regelt sich nach § 13 FStrG in Verbindung mit der Verordnung über Kreuzungsanlagen im Zuge von Bundesfernstraßen vom 02.12.1975 – Bundesfernstraßenkreuzungsverordnung – (BGBl. I S. 2984).</p> <p>Nach § 13 Abs. 3 FStrG hat die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) dem Träger der Straßenbaulast der anderen öffentlichen Straße die Mehrkosten für die Unterhaltung zu erstellen; die Mehrkosten sind auf Verlangen eines Beteiligten abzulösen.</p>
-----	----------------	-----------	---	--	--

103	7.1 Blatt 7	4+807.250	Abbindung einer öffentlichen Straße im Kreuzungsbereich mit der neuzubauenden Bundesfernstraße 96 unter Herstellung eines Wendeplatzes	<p>Straße: a) und b) Gemeinde Mahlow</p> <p>Wendeplatz: a) entfällt</p> <p>b) Gemeinde Mahlow</p>	<p>Die in Bau-km 4+807.250 östlich der Bundesfernstraße 96 vorhandene öffentliche Straße (klassifiziert als: Gemeindestraße, Straßenname: Kreischaussee) wird im Kreuzungsbereich mit der Bundesfernstraße abgebunden.</p> <p>An dem verbleibenden Straßenende wird - wie im Lageplan dargestellt - ein Wendeplatz hergestellt. Der Wendeplatz erhält eine Befestigung entsprechend der vorhandenen Befestigung der zu unterbrechenden Straße.</p> <p>Der Anschluß der Anliegergrundstücke an das öffentliche Straßennetz bleibt über das rückwärtige Wegenetz aufrechterhalten.</p> <p>Die Kosten trägt gemäß § 12 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung der verbleibenden Abschnitte der abgebundenen Straße verbleibt dem bisherigen Unterhaltungspflichtigen. Die Unterhaltung des Wendeplatzes obliegt mit der Verkehrsfreigabe dem Unterhaltungspflichtigen der abgebundenen Straße. Neue Flächen des Wendeplatzes werden in das Eigentum des Unterhaltungspflichtigen der abgebundenen Straße überführt.</p>
-----	----------------	-----------	--	---	--

104	7.1 Blatt 7	4+807.250	Abbindung einer öffentlichen Straße im Kreuzungsbereich mit der neuzubauenden Bundesfernstraße 96 unter Herstellung eines Wendeplatzes	<p>Straße: a) und b) Gemeinde Mahlow</p> <p>Wendeplatz: a) entfällt</p> <p>b) Gemeinde Mahlow</p>	<p>Die in Bau-km 4+807.250 westlich der Bundesfernstraße 96 vorhandene öffentliche Straße (klassifiziert als: Gemeindestraße, Straßenname: Kreischaussee) wird im Kreuzungsbereich mit der Bundesfernstraße abgebunden.</p> <p>An dem verbleibenden Straßenende wird - wie im Lageplan dargestellt - ein Wendeplatz hergestellt. Der Wendeplatz erhält eine Befestigung entsprechend der vorhandenen Befestigung der zu unterbrechenden Straße.</p> <p>Der Anschluß der Anliegergrundstücke an das öffentliche Straßennetz bleibt über das rückwärtige Wegenetz aufrechterhalten.</p> <p>Die Kosten trägt gemäß § 12 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung der verbleibenden Abschnitte der abgebundenen Straße verbleibt dem bisherigen Unterhaltungspflichtigen. Die Unterhaltung des Wendeplatzes obliegt mit der Verkehrsfreigabe dem Unterhaltungspflichtigen der abgebundenen Straße. Neue Flächen des Wendeplatzes werden in das Eigentum des Unterhaltungspflichtigen der abgebundenen Straße überführt.</p>
-----	----------------	-----------	--	---	---

105	7.1 Blatt 7	4+700 bis 4+807	Beseitigung von auf Privatgrundstücken vorhandenen Einfriedigungen	a) Eigentümer des jeweiligen Grundstücks b) entfällt	Die auf Privatgrundstücken vorhandenen Einfriedigungen müssen beim Bau der Bundesfernstraße beseitigt werden. Gemarkung Mahlow, Flur 18, Flurstück 140 Die Entschädigung erfolgt nach entschädigungsrechtlichen Grundsätzen.
-----	----------------	-----------------------	--	---	--

106	7.1 Blatt 7	4+834	Beseitigung eines auf einem Privatgrundstück vorhandenen Gebäudes	Gebäude: a) Eigentümer des jeweiligen Gebäudes b) entfällt Flurstück: a) und b) Eigentümer des jeweiligen Flurstücks	Das auf einem Privatgrundstück vorhandene Gebäude muss beim Bau der Bundesfernstraße beseitigt werden. Der Eigentümer wird entschädigt. Gemarkung Mahlow, Flur 18, Flurstück135/4 Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).
-----	----------------	-------	---	---	--

107	7.1 Blatt 7	4+850	Beseitigung eines auf einem Privatgrundstück vorhandenen Gebäudes	Gebäude: a) Eigentümer des jeweiligen Gebäudes b) entfällt Flurstück: a) und b) Eigentümer des jeweiligen Flurstücks	Das auf einem Privatgrundstück vorhandene Gebäude muss beim Bau der Bundesfernstraße beseitigt werden. Der Eigentümer wird entschädigt. Gemarkung Mahlow, Flur 18, Flurstück135/4 Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).
-----	----------------	-------	---	---	--

108	7.1 Blatt 7	4+841	Beseitigung eines auf einem Privatgrundstück vorhandenen Gebäudes	Gebäude: a) Eigentümer des jeweiligen Gebäudes b) entfällt Flurstück: a) und b) Eigentümer des jeweiligen Flurstücks	Das auf einem Privatgrundstück vorhandene Gebäude muss beim Bau der Bundesfernstraße beseitigt werden. Der Eigentümer wird entschädigt. Gemarkung Mahlow, Flur 18, Flurstück135/4 Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).
-----	----------------	-------	---	---	--

109	7.1 Blatt 7	4+854	Beseitigung eines auf einem Privatgrundstück vorhandenen Gebäudes	Gebäude: a) Eigentümer des jeweiligen Gebäudes b) entfällt Flurstück: a) und b) Eigentümer des jeweiligen Flurstücks	Das auf einem Privatgrundstück vorhandene Gebäude muss beim Bau der Bundesfernstraße beseitigt werden. Der Eigentümer wird entschädigt. Gemarkung Mahlow, Flur 18, Flurstück135/4 Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).
-----	----------------	-------	---	---	--

110	7.1 Blatt 7	4+868	Beseitigung eines auf einem Privatgrundstück vorhandenen Gebäudes	Gebäude: a) Eigentümer des jeweiligen Gebäudes b) entfällt Flurstück: a) und b) Eigentümer des jeweiligen Flurstücks	Das auf einem Privatgrundstück vorhandene Gebäude muss beim Bau der Bundesfernstraße beseitigt werden. Der Eigentümer wird entschädigt. Gemarkung Mahlow, Flur 18, Flurstück135/4 Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).
-----	----------------	-------	---	---	--

111	7.1 Blatt 7	4+884	Beseitigung eines auf einem Privatgrundstück vorhandenen Gebäudes	Gebäude: a) Eigentümer des jeweiligen Gebäudes b) entfällt Flurstück: a) und b) Eigentümer des jeweiligen Flurstücks	Das auf einem Privatgrundstück vorhandene Gebäude muss beim Bau der Bundesfernstraße beseitigt werden. Der Eigentümer wird entschädigt. Gemarkung Mahlow, Flur 18, Flurstück135/4 Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).
-----	----------------	-------	---	---	--

112	7.1 Blatt 7	4+896	Beseitigung eines auf einem Privatgrundstück vorhandenen Gebäudes	Gebäude: a) Eigentümer des jeweiligen Gebäudes b) entfällt Flurstück: a) und b) Eigentümer des jeweiligen Flurstücks	Das auf einem Privatgrundstück vorhandene Gebäude muss beim Bau der Bundesfernstraße beseitigt werden. Der Eigentümer wird entschädigt. Gemarkung Mahlow, Flur 18, Flurstück135/4 Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).
-----	----------------	-------	---	---	--

113	7.1 Blatt 7	4+912	Beseitigung eines auf einem Privatgrundstück vorhandenen Gebäudes	Gebäude: a) Eigentümer des jeweiligen Gebäudes b) entfällt Flurstück: a) und b) Eigentümer des jeweiligen Flurstücks	Das auf einem Privatgrundstück vorhandene Gebäude muss beim Bau der Bundesfernstraße beseitigt werden. Der Eigentümer wird entschädigt. Gemarkung Mahlow, Flur 18, Flurstück135/4 Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).
-----	----------------	-------	---	---	--

114	7.1 Blatt 7	4+925	Beseitigung eines auf einem Privatgrundstück vorhandenen Gebäudes	Gebäude: a) Eigentümer des jeweiligen Gebäudes b) entfällt Flurstück: a) und b) Eigentümer des jeweiligen Flurstücks	Das auf einem Privatgrundstück vorhandene Gebäude muss beim Bau der Bundesfernstraße beseitigt werden. Der Eigentümer wird entschädigt. Gemarkung Mahlow, Flur 18, Flurstück135/4 Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).
-----	----------------	-------	---	---	--

115	7.1 Blatt 7	4+940	Beseitigung eines auf einem Privatgrundstück vorhandenen Gebäudes	Gebäude: a) Eigentümer des jeweiligen Gebäudes b) entfällt Flurstück: a) und b) Eigentümer des jeweiligen Flurstücks	Das auf einem Privatgrundstück vorhandene Gebäude muss beim Bau der Bundesfernstraße beseitigt werden. Der Eigentümer wird entschädigt. Gemarkung Mahlow, Flur 18, Flurstück135/4 Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).
-----	----------------	-------	---	---	--

116	7.1 Blatt 7	4+827 bis 4+975	Beseitigung von auf Privatgrundstücken vorhandenen Einfriedigungen	a) Eigentümer des jeweiligen Grundstücks b) entfällt	Die auf Privatgrundstücken vorhandenen Einfriedigungen müssen beim Bau der Bundesfernstraße beseitigt werden. Gemarkung Mahlow, Flur 18, Flurstück135/4 Die Entschädigung erfolgt nach entschädigungsrechtlichen Grundsätzen.
-----	----------------	-----------------------	--	---	---

117	7.1 Blatt 7	4+845 bis 5+285	Neubau einer Gemeinde- straße, um die rückwärtige Erschließung der an die neuzubauende Bundes- fernstraße 96 angrenzen- den Grundstücke zu si- chern	a) entfällt b) Gemeinde Mahlow	<p>Beim Neubau der Bundesfernstraße 96 werden bestehende Erschließungsmöglichkeiten unterbrochen.</p> <p>Da die betroffenen Grundstücke keine anderweitige ausreichende Verbindung mit dem öffentlichen Wegenetz besitzen, besteht eine Ersatzpflicht der Straßenbauverwaltung. Daher wird eine Gemeindestraße zur rückwärtigen Erschließung neugebaut, der in Bau-km 5+284.500 an die Schulstraße angebunden wird.</p> <p>Die Gemeindestraße erhält eine 6,50 m breite Fahrbahn zuzüglich beidseitiger Bankette von je 0,75 m Breite.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Mit der Verkehrsfreigabe obliegt die Unterhaltung der Gemeindestraße der jeweiligen Gemeinde in ihrem Gemeindegebiet.</p> <p>Das Eigentum an den neuen Verkehrsflächen wird auf die jeweilige Gemeinde übertragen.</p>
-----	----------------	-----------------------	--	---	--

118	7.1 Blatt 7	5+060	Einleitung von Straßenoberflächenwasser in das Grundwasser	<p>a) entfällt</p> <p>b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)</p>	<p>Das von Bau-km 4+815 bis Bau-km 5+300 anfallende Straßenoberflächenwasser sowie etwa anfallendes Außengebietswasser wird auf dem Grundstück Gemarkung Mahlow, Flur 18, Flurstück 450/2 über eine Rohrleitung DN 400 in einer Menge bis zu 74 l/s in das Grundwasser eingeleitet. Das Sickerbecken wird mit Absetzbecken inkl. Tauchwand errichtet.</p> <p>Die nach § 28 Abs. 1 Brandenburgisches Wassergesetz vom 13.07.1994 (GVBl. Teil I S. 302) vorgeschriebene Befristung wird auf 30 Jahre festgesetzt; vor Ablauf dieser Befristung wird auf Antrag des Straßenbaulastträgers von der Planfeststellungsbehörde nach Anhörung der Wasserbehörde unter Berücksichtigung der dann maßgeblichen wasserrechtlichen und wasserwirtschaftlichen Verhältnisse einerseits und der straßenbaulichen Belange andererseits über die Verlängerung der wasserrechtlichen Erlaubnis entschieden.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung der Oberflächenentwässerung einschließlich der Einleitungs- vorrichtungen in das Grundwasser obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Entschädigung für etwa entstehende Nachteile trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>
-----	----------------	-------	--	---	---

119	7.1 Blatt 7	5+060	Grundwasserabsenkung während der Bauzeit mit Versickerung in das Grundwasser	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Für die Dauer der Arbeiten im Bereich des Absetzbeckens kann es erforderlich werden, für einen Zeitraum von maximal vier Wochen den Grundwasserspiegel auf DHHN 38.80 abzusenken. Das hierbei anfallende Grundwasser in einer Menge von maximal 0,9 l/s wird auf dem Grundstück Gemarkung Mahlow, Flur 18, Flurstück 450/2 über eine Rohrleitung DN 100 in das Grundwasser eingeleitet. Die Kosten der Einrichtung, Unterhaltung und ordnungsgemäßen Beseitigung der hierfür erforderlichen Anlagen trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).
-----	----------------	-------	---	---	---

120	7.1 Blatt 7	5+114	Wiederherstellung einer seit altersher bestehenden Zufahrt mit erheblichen Mitteln	a) und b) Eigentümer des jeweiligen Flurstücks	<p>Die seit altersher bestehende Zufahrt zum Flurstück 450/2, Flur 18, Gemarkung Mahlow wird den geänderten Straßenverhältnissen angepasst. Dies umfasst auch z. B. die Änderung einer etwa vorhandenen Verrohrung</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) allein. Die Kostenpflicht beschränkt sich auf die durch die Wiederherstellung der Zufahrt in vorhandener Breite und Befestigungsart entstehenden Kosten; Mehrkosten z. B. durch eine bessere Befestigungsart sind vom Anlieger zu tragen.</p> <p>Die Unterhaltung der geänderten Zufahrt einschließlich einer etwa vorhandenen Verrohrung obliegt wie bisher dem Anlieger. (vgl. § 8a Abs. 3 in Verbindung mit § 8 Abs. 2a Satz 1 und 2 Bundesfernstraßengesetz)</p>
-----	----------------	-------	--	---	--

Planfeststellung		Bauwerksverzeichnis			Unterlage 10, Blatt
lfd. Nr.	Unterlage Blatt-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
121	7.1 Blatt 7	5+132	Wiederherstellung einer seit altersher bestehenden Zufahrt mit erheblichen Mit- teln	a) und b) Eigentümer des jeweiligen Flur- stücks	<p>Die seit altersher bestehende Zufahrt zum Flurstück 474/2, Flur 18, Gemarkung Mahlow wird den geänderten Straßenverhältnissen angepasst. Dies umfasst auch z. B. die Änderung einer etwa vorhandenen Verrohrung</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) allein. Die Kostenpflicht beschränkt sich auf die durch die Wiederherstellung der Zufahrt in vorhandener Breite und Befestigungsart entstehenden Kosten; Mehrkosten z. B. durch eine bessere Befestigungsart sind vom Anlieger zu tragen.</p> <p>Die Unterhaltung der geänderten Zufahrt einschließlich einer etwa vorhandenen Verrohrung obliegt wie bisher dem Anlieger. (vgl. § 8a Abs. 3 in Verbindung mit § 8 Abs. 2a Satz 1 und 2 Bundesfernstraßengesetz)</p>

122	7.1 Blatt 7	5+115	Beseitigung eines auf einem Privatgrundstück vorhandenen Gebäudes	a) Eigentümer des jeweiligen Flurstücks b) entfällt	Das auf einem Privatgrundstück vorhandene Gebäude muss beim Bau der Bundesfernstraße beseitigt werden. Der Eigentümer wird entschädigt. Gemarkung Mahlow, Flur 18, Flurstück135/4 Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).
-----	----------------	-------	---	--	--

123	7.1 Blatt 7	5+135	Beseitigung eines auf einem Privatgrundstück vorhandenen Gebäudes	a) Eigentümer des jeweiligen Flurstücks b) entfällt	Das auf einem Privatgrundstück vorhandene Gebäude muss beim Bau der Bundesfernstraße beseitigt werden. Der Eigentümer wird entschädigt. Gemarkung Mahlow, Flur 18, Flurstück135/4 Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).
-----	----------------	-------	---	--	--

124	7.1 Blatt 7	5+100 bis 5+150	Beseitigung von auf Privatgrundstücken vorhandenen Einfriedigungen	a) Eigentümer des jeweiligen Grundstücks b) entfällt	Die auf Privatgrundstücken vorhandenen Einfriedigungen müssen beim Bau der Bundesfernstraße beseitigt werden. Die Entschädigung erfolgt nach entschädigungsrechtlichen Grundsätzen.
-----	----------------	-----------------------	--	---	--

125	7.1 Blatt 7	5+150 bis 5+210	Herstellung einer Stützwand im Zuge der Bundesstraße 96 - auf Straßengebiet -	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Beim Bau der Bundesfernstraße 96 wird auf der östlichen Straßenseite auf Straßengebiet - wie im Lageplan dargestellt - eine Stützwand errichtet. Das Bauwerk erhält folgende Abmessungen: Länge: 60,00 m Höhe: bis 1,50 m Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).
-----	----------------	-----------------------	--	---	--

126	7.1 Blatt 7	5+125	Verdrängung einer öffentlichen Straße - mit Verbesserung gegenüber dem derzeitigen Zustand - beim Neubau der Bundesfernstraße 96	a) und b) als Träger der Straßenbaulast der verdrängten Straße	<p>Die vorhandene Straße (klassifiziert als Gemeindestraße; Straßename: Schulstraße) verläuft teilweise in der Trasse der neuzubauenden Bundesfernstraße 96; sie wird beim Neubau der Bundesfernstraße 96 verdrängt.</p> <p>Sie wird - wie im Lageplan dargestellt - in einer Länge von 450 m verlegt.</p> <p>Die Kosten für die Verlegung der Straße in vorhandener Breite und entsprechend der vorhandenen Befestigungsart trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Mehrkosten für die breitere und/oder bessere Wiederherstellung der Straße trägt der Straßenbaulastträger der verdrängten Straße.</p> <p>Mit der Verkehrsfreigabe obliegt die Unterhaltung der verlegten Straße dem bisherigen Unterhaltungspflichtigen der verdrängten Straße, in dessen Eigentum auch die neuen Verkehrsflächen überführt werden.</p> <p>Die Einzelheiten werden in einer Vereinbarung zwischen der Bundesstraßenverwaltung und dem Träger der Straßenbaulast der verdrängten Straße geregelt.</p>
-----	----------------	-------	--	---	--

127	7.1 Blatt 7	5+200	Wiederherstellung einer seit altersher bestehenden Zufahrt mit erheblichen Mitteln	a) und b) Eigentümer des jeweiligen Flurstücks	<p>Die seit altersher bestehende Zufahrt zum Flurstück 477/2, Flur 18, Gemarkung Mahlow wird den geänderten Straßenverhältnissen angepasst. Dies umfasst auch z. B. die Änderung einer etwa vorhandenen Verrohrung</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) allein. Die Kostenpflicht beschränkt sich auf die durch die Wiederherstellung der Zufahrt in vorhandener Breite und Befestigungsart entstehenden Kosten; Mehrkosten z. B. durch eine bessere Befestigungsart sind vom Anlieger zu tragen.</p> <p>Die Unterhaltung der geänderten Zufahrt einschließlich einer etwa vorhandenen Verrohrung obliegt wie bisher dem Anlieger. (vgl. § 8a Abs. 3 in Verbindung mit § 8 Abs. 2a Satz 1 und 2 Bundesfernstraßengesetz)</p>
-----	----------------	-------	--	---	--

128	7.1 Blatt 7	5+215	Wiederherstellung einer seit altersher bestehenden Zufahrt mit erheblichen Mitteln	a) und b) Eigentümer des jeweiligen Flurstücks	<p>Die seit altersher bestehende Zufahrt zum Flurstück 478/2, Flur 18, Gemarkung Mahlow wird den geänderten Straßenverhältnissen angepasst. Dies umfasst auch z. B. die Änderung einer etwa vorhandenen Verrohrung</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) allein. Die Kostenpflicht beschränkt sich auf die durch die Wiederherstellung der Zufahrt in vorhandener Breite und Befestigungsart entstehenden Kosten; Mehrkosten z. B. durch eine bessere Befestigungsart sind vom Anlieger zu tragen.</p> <p>Die Unterhaltung der geänderten Zufahrt einschließlich einer etwa vorhandenen Verrohrung obliegt wie bisher dem Anlieger. (vgl. § 8a Abs. 3 in Verbindung mit § 8 Abs. 2a Satz 1 und 2 Bundesfernstraßengesetz)</p>
-----	----------------	-------	--	---	--

129	7.1 Blatt 7	5+240	Wiederherstellung einer seit altersher bestehenden Zufahrt mit erheblichen Mitteln	a) und b) Eigentümer des jeweiligen Flurstücks	<p>Die seit altersher bestehende Zufahrt zum Flurstück 479/2, Flur 18, Gemarkung Mahlow wird den geänderten Straßenverhältnissen angepasst. Dies umfasst auch z. B. die Änderung einer etwa vorhandenen Verrohrung</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) allein. Die Kostenpflicht beschränkt sich auf die durch die Wiederherstellung der Zufahrt in vorhandener Breite und Befestigungsart entstehenden Kosten; Mehrkosten z. B. durch eine bessere Befestigungsart sind vom Anlieger zu tragen.</p> <p>Die Unterhaltung der geänderten Zufahrt einschließlich einer etwa vorhandenen Verrohrung obliegt wie bisher dem Anlieger. (vgl. § 8a Abs. 3 in Verbindung mit § 8 Abs. 2a Satz 1 und 2 Bundesfernstraßengesetz)</p>
-----	----------------	-------	--	---	--

130	7.1 Blatt 7	5+100 bis 5+280	Beseitigung von auf Privatgrundstücken vorhandenen Einfriedigungen	a) Eigentümer des jeweiligen Grundstücks b) entfällt	Die auf Privatgrundstücken vorhandenen Einfriedigungen müssen beim Bau der Bundesfernstraße beseitigt werden. Gemarkung Mahlow, Flur 18, Flurstücke 451/1, 474/2, 475/2, 476/2, 476/3, 477/3, 478/3, 479/3, 480/3 Die Entschädigung erfolgt nach entschädigungsrechtlichen Grundsätzen.
-----	----------------	-----------------------	--	---	---

131	7.1 Blatt 7	5+284.500	Änderung einer bisher höhengleichen Kreuzung zwischen der Bundesstraße 96 und einer anderen öffentlichen Straße zu einer höhenungleichen Kreuzung - ohne Anschlussstelle – - Bauwerk 9	<p>Bundesstraße: a) und b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)</p> <p>Brücke: a) entfällt</p> <p>b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)</p> <p>Andere öffentliche Straße: a) und b) Gemeinde Mahlow</p>	<p>Bei Bau-km 5+125 bzw. 5+183 bestehen je eine höhengleiche Einmündung zwischen der Bundesstraße 96 und einer anderen öffentlichen Straße (klassifiziert als: Gemeindestraßen; Straßennamen: Schulstraße und Kiefernweg).</p> <p>Diese höhengleichen Einmündungen werden in eine höhenungleiche Kreuzung umgewandelt, ohne dass eine Anschlussstelle hergestellt wird.</p> <p>Das Brückenbauwerk erhält folgende Abmessungen: Br Kl: 60/30 lichte Weite: 10,00 m lichte Höhe: $\geq 4,50$ m N Br.: 29,50 m</p> <p>Die Kosten trägt gemäß § 12 Abs 3a Satz 2 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) allein, da der durchschnittliche tägliche Verkehr mit Kraftfahrzeugen auf der anderen öffentlichen Straße nicht mehr als 20 % des Verkehrs auf der Bundesstraße beträgt (Bagatellklausel).</p> <p>Die Unterhaltung des Brückenbauwerks regelt sich nach § 13 FStrG in Verbindung mit der Verordnung über Kreuzungsanlagen im Zuge von Bundesfernstraßen vom 02.12.1975 - Bundesfernstraßenkreuzungsverordnung - (BGBl. I S. 2984).</p>
-----	----------------	-----------	--	---	---

132	7.1 Blatt 7	5+289	Erstmalige Herstellung eines Gehweges	a) entfällt b) Gemeinde Mahlow	Beim Neubau der Bundesstraße 96 wird auf der Schulstraße erstmalig ein Gehweg hergestellt. Er erhält eine Breite von 1,50 m. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung des Gehweges obliegt der Gemeinde Mahlow.
-----	----------------	-------	---------------------------------------	---	---

133	7.1 Blatt 7	5+175	Erstmalige Herstellung einer neuen Kreuzung zwischen der neuzubauenden Bundesstraße und einem Gewässer - mit Durchlass -	<p><u>Gewässer:</u> Eigentum: a) und b) Eigentümer des jeweiligen Flurstücks</p> <p>Unterhaltung: a) und b) Wasser- und Bodenverband „Dahme-Notte“ Baruther Vorstadt 20 15749 Mittenwalde</p> <p><u>Durchlass:</u> a) entfällt</p> <p>b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)</p>	<p>Beim Neubau der Bundesstraße 96 entsteht mit dem Gewässer eine neue Kreuzung. Das Gewässer wird mittels eines Rohrdurchlasses DN 500 der Straße unterführt.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung des Gewässers obliegt dem Gewässerunterhaltungspflichtigen.</p> <p>Die Unterhaltung der Kreuzungsanlage regelt sich nach § 13a FStrG in Verbindung mit den Richtlinien über die Rechtsverhältnisse an Kreuzungen zwischen Bundesfernstraßen und Gewässern nach den §§ 12a und 13a Bundesfernstraßengesetz (Fernstraßen/Gewässer-Kreuzungsrichtlinien - StraWaKR -) vom 02.05.1975 (VkB1. 1975 S. 270).</p>
-----	----------------	-------	---	---	---

134	7.1 Blatt 7	5+183	Abbindung einer öffentlichen Straße im Kreuzungsbereich mit der neuzubauenden Bundesfernstraße 96 unter Bau einer rückwärtigen Straße	<p>Straße: a) und b) Gemeinde Mahlow</p> <p>Rückwärtige Straße: a) und b) Gemeinde Mahlow</p>	<p>Die in Bau-km 5+183 östlich der Bundesfernstraße 96 vorhandene öffentliche Straße (klassifiziert als: Gemeindestraße; Straßename: Kiefernweg) wird im Kreuzungsbereich mit der Bundesfernstraße 96 abgebunden.</p> <p>Zur Sicherstellung der verkehrlichen Erschließung wird - wie im Lageplan dargestellt - bei Bau-km 5+200 eine vorhandene Straße ausgebaut. Die Straße erhält eine in 4,50 m Breite befestigte Fahrbahn zuzüglich beidseitiger Bankette von je 0,75 m Breite.</p> <p>Die Kosten trägt gemäß § 12 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung der verbleibenden Abschnitte der abgebundenen Straße verbleibt dem bisherigen Unterhaltungspflichtigen.</p> <p>Die Unterhaltung der ausgebauten vorhandenen Straße obliegt mit der Verkehrsfreigabe dem Unterhaltungspflichtigen der abgebundenen Straße. Neue Flächen der ausgebauten vorhandenen Straße werden in das Eigentum des Unterhaltungspflichtigen der abgebundenen Straße überführt.</p>
-----	----------------	-------	---	---	---

135	7.1 Blatt 7	4+777 bis 4+837	Amphibienleiteinrichtung (Vermeidungsmaßnahme Nr. V 5) -als straßenbaubedingte Verminderungsmaßnahme-	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	<p>Auf beiden Seiten der Bundesfernstraße 96 wird von Bau-km 4+777 bis Bau-km 4+837 eine Amphibienleiteinrichtung (Dauerabschränkung) errichtet, damit die Amphibien nach der durch die Straßenbaumaßnahme bedingten Durchschneidung die Bundesfernstraße nur im Bereich der geplanten Durchlässe queren können. Die Linienführung der Leiteinrichtung ist aus den Lageplänen zu ersehen.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>
-----	----------------	-----------------------	---	---	---

136	7.1 Blatt 7	4+638 bis 4+733	Änderung eines vorhandenen Gewässers	<p><u>Gewässer:</u> Eigentum: a) und b) jeweiliger Grundstückseigentümer</p> <p>Unterhaltung: a) und b) Wasser- und Bodenverband „Dahme-Notte“ Baruther Vorstadt 20 15749 Mittenwalde</p>	<p>Beim Neubau der Bundesfernstraße 96 wird westlich die Lage eines vorhandenen Gewässers – wie im Lageplan ersichtlich - verändert.</p> <p>Die Kosten für die aus straßenbautechnischen und wasserwirtschaftlichen Gründen ausreichende Lageveränderung trägt gemäß § 12a Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung des Gewässers verbleibt dem bisherigen Unterhaltungspflichtigen.</p> <p>Die Unterhaltung der Kreuzungsanlage regelt sich nach § 13a FStrG in Verbindung mit den Richtlinien über die Rechtsverhältnisse an Kreuzungen zwischen Bundesfernstraßen und Gewässern nach den §§ 12a und 13a Bundesfernstraßengesetz (Fernstraßen/Gewässer-Kreuzungsrichtlinien - StraWaKR -) vom 02.05.1975 (VkB1. 1975 S. 270).</p>
-----	----------------	-----------------------	--------------------------------------	---	---

137	7.1 Blatt 7	4+708.201	<p>Erstmalige Herstellung einer neuen Kreuzung zwischen der neuzubauenden Bundesfernstraße 96 und einem neuzubauenden und aus anderen als straßenbaulichen Gründen wesentlich umzugestaltenden Gewässer</p> <p>- mit Brücke - Bauwerk 7</p>	<p><u>Gewässer:</u> Eigentum: a) und b) jeweiliger Grundstückseigentümer</p> <p>Unterhaltung: a) und b) Wasser- und Bodenverband „Dahme-Notte“ Baruther Vorstadt 20 15749 Mittenwalde</p> <p><u>Brücke:</u> a) entfällt</p> <p>b) Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung)</p> <p><u>Durchlass:</u> a) entfällt</p> <p>b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)</p>	<p>Beim Neubau der Bundesfernstraße 96 entsteht mit dem neuzubauenden und aus anderen als straßenbaulichen Gründen wesentlich umzugestaltenden Gewässer eine neue Kreuzung. Die Bundesfernstraße wird mittels eines Brückenbauwerkes über das Gewässer bzw. mittels Rohrdurchlass in DN 750 geführt.</p> <p>Das Brückenbauwerk erhält folgende Abmessungen: Br Kl: 60/30 lichte Weite: 4,80 m lichte Höhe: ≥ 2,50 m</p> <p>Die Kosten tragen gemäß § 12a Abs. 3 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) und der Unternehmer des Gewässerausbaus je zur Hälfte.</p> <p>Die Unterhaltung des Gewässers obliegt dem Gewässerunterhaltungspflichtigen.</p> <p>Die Unterhaltung der Kreuzungsanlage regelt sich nach § 13a FStrG in Verbindung mit den Richtlinien über die Rechtsverhältnisse an Kreuzungen zwischen Bundesfernstraßen und Gewässern nach den §§ 12a und 13a Bundesfernstraßengesetz (Fernstraßen/Gewässer-Kreuzungsrichtlinien - StraWaKR -) vom 02.05.1975 (VkB1. 1975 S. 270).</p>
-----	----------------	-----------	---	---	--

138	7.1 Blatt 7	4+690 bis 4+808	Änderung eines vorhandenen Gewässers	<p><u>Gewässer:</u> Eigentum: a) und b) jeweiliger Grundstückseigentümer</p> <p>Unterhaltung: a) und b) Wasser- und Bodenverband „Dahme-Notte“ Baruther Vorstadt 20 15749 Mittenwalde</p>	<p>Beim Neubau der Bundesfernstraße 96 wird östlich die Lage eines vorhandenen Gewässers – wie im Lageplan ersichtlich - verändert.</p> <p>Die Kosten für die aus straßenbautechnischen und wasserwirtschaftlichen Gründen ausreichende Lageveränderung trägt gemäß § 12a Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung des Gewässers verbleibt dem bisherigen Unterhaltungspflichtigen.</p> <p>Die Unterhaltung der Kreuzungsanlage regelt sich nach § 13a FStrG in Verbindung mit den Richtlinien über die Rechtsverhältnisse an Kreuzungen zwischen Bundesfernstraßen und Gewässern nach den §§ 12a und 13a Bundesfernstraßengesetz (Fernstraßen/Gewässer-Kreuzungsrichtlinien - StraWaKR -) vom 02.05.1975 (VkB1. 1975 S. 270).</p>
-----	----------------	-----------------------	--------------------------------------	---	--

139	7.1 Blatt 7	4+815	Erstmalige Herstellung einer neuen Kreuzung zwischen einer vorhandenen öffentlichen Straße und einem aus straßenbaulichen Gründen wesentlich umzugestaltenden Gewässer - mit Durchlass -	<u>Gewässer:</u> Eigentum: a) und b) jeweiliger Grundstückseigentümer Unterhaltung: a) und b) Wasser- und Bodenverband „Dahme-Notte“ Baruther Vorstadt 20 15749 Mittenwalde <u>Durchlass:</u> a) entfällt b) Gemeinde Mahlow	Beim Neubau der Bundesstraße 96 entsteht mit der vorhandenen öffentlichen Straße (Kreischausee) und dem Gewässer eine neue Kreuzung. Das Gewässer wird mittels eines Rohrdurchlasses DN 750 unter der Kreischausee unterführt. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung des Gewässers obliegt dem Gewässerunterhaltungspflichtigen. Die Unterhaltung der Kreuzungsanlage regelt sich nach § 13a FStrG in Verbindung mit den Richtlinien über die Rechtsverhältnisse an Kreuzungen zwischen Bundesfernstraßen und Gewässern nach den §§ 12a und 13a Bundesfernstraßengesetz (Fernstraßen/Gewässer-Kreuzungsrichtlinien - StraWaKR -) vom 02.05.1975 (VkB1. 1975 S. 270).
-----	----------------	-------	---	--	---

140	7.1 Blatt 7	4+840	Umorientierung einer seit altersher bestehenden Zu- fahrt	a) und b) Eigentümer des jeweiligen Flur- stücks	<p>Die Zufahrt einschließlich einer etwa vorhandenen Verrohrung zum Flurstück 135/4, Flur 18, Gemarkung Mahlow wird geändert.</p> <p>Die künftige Grundstückerschließung bleibt gewährleistet über die Kreischaussee östlich der neuzubauenden Bundesstraße 96.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) allein. Die Kostenpflicht beschränkt sich auf die durch die Wiederherstellung der Zufahrt in vorhandener Breite und Befestigungsart entstehenden Kosten; Mehrkosten z. B. durch eine bessere Befestigungsart sind vom Anlieger zu tragen.</p> <p>Die Unterhaltung der geänderten Zufahrt einschließlich einer etwa vorhandenen Verrohrung obliegt wie bisher dem Anlieger. (vgl. § 8a Abs. 3 in Verbindung mit § 8 Abs. 2a Satz 1 und 2 Bundesfernstraßengesetz)</p>
-----	----------------	-------	---	--	---

141	7.1 Blatt 7	4+840	Leitungen der Gartenanlage	a) und b) jeweilige Leitungsträger	<p>Die auf Privatgrundstücken vorhandenen Trink- und Abwasser- sowie Stromleitungen und die Beleuchtungsanlagen müssen beim Bau der Bundesfernstraße 96 umverlegt werden.</p> <p>Gemarkung Mahlow, Flur 18, Flurstück 135/4</p> <p>Die Entschädigung erfolgt nach entschädigungsrechtlichen Grundsätzen.</p>
-----	----------------	-------	----------------------------	---------------------------------------	--

142	7.1 Blatt 7	Schulstraße (alt) und Kiefernweg	Änderung einer auf Straßengebiet vorhandenen kommunalen Beleuchtungsanlage	a) und b) jeweiliger Leitungsträger	<p>Beim Neubau der Parallelstraße zur Bundesstraße 96 bzw. der Schulstraße sowie am Kiefernweg ist die auf dem Straßengebiet vorhandene Beleuchtungsanlage betroffen.</p> <p>Sie ist entweder vom Straßengebiet zu entfernen oder - soweit technisch erforderlich - zu sichern oder umzubauen.</p> <p>Träger der Baumaßnahme ist die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Rechtzeitig vor Baubeginn werden die straßenbautechnisch vertretbaren Lösungsmöglichkeiten hinsichtlich der technisch notwendigen Maßnahmen (Sicherung, Anpassung, Verlegung) und deren Koordinierung mit der Straßenbaumaßnahme von der Straßenbauverwaltung festgelegt. Hierzu wird gegebenenfalls vorher ein Ortstermin von der Straßenbauverwaltung durchgeführt.</p>
-----	----------------	--	--	--	---

143	7.1 Blatt 7	4+640 bis 5+268	Erstmalige Herstellung ei- ner Lärmschutzwand	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Auf der östlichen Seite der Bundesfernstraße 96 wird - wie im Lageplan darge- stellt - von Bau-km 4+640 bis Bau-km 5+268 eine Lärmschutzwand hergestellt, die eine Höhe bis zu 3,50 m über der Straßenoberfläche der Bundesfernstraße erhält. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung der Lärmschutzwand obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).
-----	----------------	-----------------------	--	---	--

144	7.1 Blatt 7	4+700	Beseitigung eines auf einem Privatgrundstück vorhandenen Gebäudes	Gebäude: a) Eigentümer des jeweiligen Gebäudes b) entfällt Flurstück: a) und b) Eigentümer des jeweiligen Flurstücks	Das auf einem Privatgrundstück vorhandene Gebäude muss beim Bau der Bundesfernstraße 96 beseitigt werden. Der Eigentümer wird entschädigt. Gemarkung Mahlow, Flur 18, Flurstück 140 Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).
-----	----------------	-------	---	---	--

145	7.1 Blatt 7	5+077 bis 5+335.838	Erstmalige Herstellung einer Lärmschutzwand	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	<p>Auf der westlichen Seite der Bundesfernstraße 96 wird - wie im Lageplan dargestellt - von Bau-km 5+077 bis Bau-km 5+335.838 eine Lärmschutzwand hergestellt, die eine Höhe bis zu 4,00 m über der Straßenoberfläche der Bundesfernstraße erhält.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung der Lärmschutzwand obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>
-----	----------------	---------------------------	---	---	--

146	7.1 Blatt 3	L 402 0-142 bis 0-100	Änderung eines vorhandenen Gewässers	<p><u>Gewässer:</u> Eigentum: a) und b) jeweiliger Grundstückseigentümer</p> <p>Unterhaltung: a) und b) Wasser- und Bodenverband „Dahme-Notte“ Baruther Vorstadt 20 15749 Mittenwalde</p>	<p>Beim Ausbau der Landesstraße 402 wird südlich die Lage eines vorhandenen Gewässers – wie im Lageplan ersichtlich - verändert.</p> <p>Die Kosten für die aus straßenbautechnischen und wasserwirtschaftlichen Gründen ausreichende Lageveränderung trägt gemäß § 12a Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung des Gewässers verbleibt dem bisherigen Unterhaltungspflichtigen.</p> <p>Die Unterhaltung der Kreuzungsanlage regelt sich nach § 13a FStrG in Verbindung mit den Richtlinien über die Rechtsverhältnisse an Kreuzungen zwischen Bundesfernstraßen und Gewässern nach den §§ 12a und 13a Bundesfernstraßengesetz (Fernstraßen/Gewässer-Kreuzungsrichtlinien - StraWaKR -) vom 02.05.1975 (VkB1. 1975 S. 270).</p>
-----	----------------	--------------------------------	--------------------------------------	---	---

147	7.1 Blatt 3	L 402 0-142 bis 0-083	Änderung eines vorhandenen Gewässers	<p><u>Gewässer:</u> Eigentum: a) und b) jeweiliger Grundstückseigentümer</p> <p>Unterhaltung: a) und b) Wasser- und Bodenverband „Dahme-Notte“ Baruther Vorstadt 20 15749 Mittenwalde</p>	<p>Beim Ausbau der Landesstraße 402 wird nördlich die Lage eines vorhandenen Gewässers – wie im Lageplan ersichtlich - verändert.</p> <p>Die Kosten für die aus straßenbautechnischen und wasserwirtschaftlichen Gründen ausreichende Lageveränderung trägt gemäß § 12a Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung des Gewässers verbleibt dem bisherigen Unterhaltungspflichtigen.</p> <p>Die Unterhaltung der Kreuzungsanlage regelt sich nach § 13a FStrG in Verbindung mit den Richtlinien über die Rechtsverhältnisse an Kreuzungen zwischen Bundesfernstraßen und Gewässern nach den §§ 12a und 13a Bundesfernstraßengesetz (Fernstraßen/Gewässer-Kreuzungsrichtlinien - StraWaKR -) vom 02.05.1975 (VkB1. 1975 S. 270).</p>
-----	----------------	--------------------------------	--------------------------------------	---	--

148	7.1 Blatt 8	0+ bis 4+	Umstufung einer Teilstrecke der bisherigen Bundesstraße 96	<p>a) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)</p> <p>b) Land Brandenburg (Straßenbauverwaltung)</p>	<p>Mit Fertigstellung der Baumaßnahme wird die verlassene Teilstrecke der bisherigen Bundesstraße 96 von Bau-km 0+180 bis Bau-km 4+850 für den weiträumigen Verkehr entbehrlich.</p> <p>Die Teilstrecke wird daher gemäß § 2 Abs.4 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in Verbindung mit § 7 (4) BbgStrG entsprechend ihrer zukünftigen Verkehrsbedeutung zur Kreisstraße abgestuft.</p> <p>Über die Abstufung soll zwischen der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) und dem zukünftigen Straßenbaulastträger eine Vereinbarung abgeschlossen werden. Die Abstufung wird zum Ende des auf die Fertigstellung der Baumaßnahme folgenden Rechnungsjahres wirksam.</p>
-----	----------------	-----------------	--	--	--

149	7.1 Blatt 1, 2 und 7	bis 4+850	Umstufung einer Teilstrecke der bisherigen Bundesstraße 96	<p>a) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)</p> <p>b) Gemeinde Dahlewitz</p>	<p>Mit Fertigstellung der Baumaßnahme wird die verlassene Teilstrecke der bisherigen Bundesstraße 96 von Bau-km 0+180 bis Bau-km 4+850 für den weiträumigen Verkehr entbehrlich.</p> <p>Die Teilstrecke wird daher gemäß § 2 Abs.4 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in Verbindung mit § 7 (4) BbgStrG entsprechend ihrer zukünftigen Verkehrsbedeutung zur Gemeindestraße abgestuft.</p> <p>Über die Abstufung soll zwischen der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) und dem zukünftigen Straßenbaulastträger eine Vereinbarung abgeschlossen werden. Die Abstufung wird zum Ende des auf die Fertigstellung der Baumaßnahme folgenden Rechnungsjahres wirksam.</p>
-----	-------------------------------	--------------	--	---	---

150	7.1 Blatt 1	0-001.620 bis 0+245	Gehölzpflanzung (Kompensations- maßnahme Nr. A 2)	a) und b) Eigentümer des jeweiligen Flur- stücks	<p>Als Kompensation für die bei Durchführung der Straßenbaumaßnahme entstehenden Eingriffe in Natur und Landschaft wird auf dem östlich der Bundesfernstraße 96 gelegenen Grundstück Gemarkung Dahlewitz, Flur 5, Flurstücke 162, 163 und 164 (vgl. lfd. Nrn. 1.06.1, 1.05.1 und 1.04.1 des Grunderwerbverzeichnisses) auf einer ca. 4.850 m² großen Fläche eine Pflanzung mit Bäumen und Sträuchern (standortgerechte heimische Arten) angelegt. Entsprechend den Regelungen des landschaftspflegerischen Begleitplans wird der Biotoptyp "Hecke und Windschutzstreifen" angestrebt.</p> <p>Die Kosten einschließlich der Wertminderung der in Anspruch genommenen Fläche trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung), der auch die Unterhaltung bzw. Pflege der Pflanzfläche obliegt.</p> <p>Die künftige Duldungspflicht des Eigentümers wird grundbuchmäßig gesichert. Als Begünstigter der Eigentumsbeschränkung wird die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) eingetragen.</p> <p>Die Pflanzfläche kann auf Antrag des Grundstückseigentümers von der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) gemäß § 7 Enteignungsgesetz des Landes Brandenburg (EntGBbg) vom 19.10.1992 erworben werden.</p> <p>Nach Fertigstellungs- und Entwicklungspflege von drei Jahren kann die Unterhaltung bzw. Pflege der Pflanzung dem Grundstückseigentümer oder einem sachkundigen und geeigneten Dritten durch Vertrag übertragen werden.</p> <p>Die Kompensationsmaßnahme wird entsprechend § 16 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes in das vom Landesumweltamt zu führende Kataster der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen eingetragen.</p>
-----	----------------	---------------------------	---	--	--